

# Berliner Volksblatt.

## Organ für die Interessen der Arbeiter.

### Das „Berliner Volksblatt“

erscheint täglich Morgens außer nach Sonn- und Festtagen. Abonnementspreis für Berlin frei in's Haus vierteljährlich 4 Mark, monatlich 1,35 Mark, wöchentlich 35 Pf. Postabonnement 4 Mark. Einzelne Nummer 6 Pf. Sonntags-Nummer mit dem „Sonntags-Blatt“ 10 Pf. (Eingetragen in der Postzeitungspreislifte für 1888 unter Nr. 849.)

### Insertionsgebühr

beträgt für die 4 gespaltete Zeilen oder deren Raum 25 Pf. Arbeitsmarkt 10 Pf. Bei größeren Aufträgen hoher Rabatt nach Uebereinkunft. Inserate werden bis 4 Uhr Nachmittags in der Expedition, Berlin SW., Zimmerstraße 44, sowie von allen Annoncen-Bureaus, ohne Erhöhung des Preises, angenommen.

Redaktion: Bentzkstraße 2. — Expedition: Zimmerstraße 44.

## Keine Landes-, sondern eine Reichsversicherungsanstalt.

Von den Beschlüssen, welche der Bundesrathsausschuss in Bezug auf die Abänderung der ursprünglichen Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung gefasst hat, ist wohl der einschneidendste der, daß dieser Theil der Arbeiterversicherung nicht, wie es ursprünglich die Absicht war, den Unfallberufsgenossenschaften übertragen werden soll, sondern daß jetzt eigene Versicherungsanstalten mit territorialer Abgrenzung in Aussicht genommen sind.

Es hat also die Ansicht Zener gesiegt, welche von Anfang an der Meinung waren, daß die Berufsgenossenschaften nicht die geeigneten Organe zur Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung sind, ja daß diese Organisationen überhaupt gar nicht im Stande wären, diese neue Aufgabe durchzuführen.

Was uns betrifft, so haben wir der Mitwirkung der Berufsgenossenschaften, in welchen wir in ihrer heutigen Zusammensetzung eben nichts anderes sehen können, als Kapitalistenzünfte, nie einen besonderen Geschmack abgewinnen können, und je weniger dieselben deshalb in der Organisation der Alters- und Invalidenversicherung zu sagen haben, desto lieber ist es uns. Unserem Geschmacke würde die Errichtung einer einzigen Reichsversicherungsanstalt am besten entsprechen, innerhalb welcher sowohl die Vertreter der Arbeiter als auch der Unternehmer zur Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Renten, Kontrolle der Rentenempfänger und vielleicht auch Einziehung der Beiträge, welche wohl am einfachsten durch die Krankenkassen erfolgen könnte, heranzuziehen wären. Die Reichsversicherungsanstalt würde eine Garantie für die vollständig gleichmäßige Durchführung der Versicherung überall bieten, sie würde zugleich davor schützen, daß auch innerhalb dieser Organisation die Unternehmer, gestützt auf ihr soziales Uebergewicht, einen zu mächtigen Einfluß zum Schaden der versicherten Arbeiter bekämen. Vor allem aber würde die Organisation einer Reichsversicherungsanstalt eine Unmasse überflüssiger Rechnerei und Schreiberei hintanhaltend, welche sich bei territorial begrenzten Versicherungsgenossenschaften genau so notwendig machen werden, wie sie notwendig gewesen wären, wenn die Versicherung auf die Berufsgenossenschaften übertragen worden wäre, wobei dann jede Genossenschaft bei eintretender Invalidität für einen entsprechenden Theil der Rente hätte aufkommen müssen, weil der Invalide einmal innerhalb der Genossenschaft gearbeitet hat.

Diese Zerplitterung der Rentenpflicht, die mit der Einführung territorialer Versicherungsanstalten aber immer verknüpft bleibt, ist denkbar unpraktisch und belastet die Organisation mit einer Unsumme ganz überflüssiger Aus-

gaben. Die Vorstellung, daß die Arbeiter innerhalb gewisser Bezirke festhaft seien und sich deshalb eine gewisse territoriale Abgrenzung für die Versicherungsanstalten empfehle, trifft heute nicht mehr zu. Jeder „wirtschaftliche Aufschwung“ sowohl, als die darauf mit der Regelmäßigkeit der Perpendikel-Schwingung immer wieder eintretende Krise würfeln die Arbeiter nach allen Richtungen durcheinander. So wenig es deshalb heute für den Arbeiter eigentlich mehr einen Beruf giebt (denn er ist genöthigt, Arbeit zu nehmen, wo er sie findet, will er nicht als „Stromer“ auf der Straße verkommen), eben so wenig giebt es für ihn eine Heimath. Der moderne „freie“, d. h. von jedem Besitz freie Arbeiter, muß sich dorthin wenden, wo seine Arbeitskraft gebraucht und bezahlt wird. Deshalb finden wir heut den Bäcker und Ackerknecht bei Krupp in Essen, den Schlosser und Maschinenbauer aber als Hofgänger auf den medlenburgischen und pommerischen Gütern. Jeder Eisenbahn-, jeder Kanalbau führt Arbeiter aus aller Herren Länder und allen Berufen zusammen, der Arbeiterstrom vom Osten nach dem Westen ist ein ununterbrochener und in Berlin und Hamburg hört man in Arbeiterkreisen den Bayern und Schwaben so häufig, als in süddeutschen Arbeiterkreisen das norddeutsche Idiom allgemein verbreitet ist. Was hat solchen Verhältnissen gegenüber die territoriale Abgrenzung der Versicherungsanstalten noch für eine Bedeutung? Einfach gar keine. Der einzige Erfolg wird nur der sein, daß eine Unsumme von Rechnereien zwischen den einzelnen Anstalten sich nothwendig machen wird, was womöglich die Verwendung eines großen Beamten-Apparates und damit eine wesentliche Erhöhung der Beiträge der Versicherten im Gefolge haben würde.

Nun wissen wir wohl, daß gegen die Reichsversicherungsanstalt vor allem partikularistische Bedenken sich geltend machen und die eine oder die andere Regierung der Einzelstaaten Einspruch dagegen erheben dürfte. Wir glauben indes nicht, daß dieser Widerstand ein unüberwindlicher sein wird, wir halten ihn aber auch gar nicht für berechtigt. Die Arbeiterversicherung kann ihrem ganzen Wesen nach nur Reichssache sein, denn thatsächlich ist das Reich nur ein einziges gemeinsames Wirtschaftsgebiet, was auch darin seinen Ausdruck findet, daß der wesentliche Theil der Sozialgesetzgebung durch die Reichsverfassung dem Reiche übertragen ist. Wo aber die Einzelstaaten bei der Ausführung dieser Gesetzgebung allein zu entscheiden haben. Da hat sich, bis jetzt wenigstens, noch nicht gezeigt, daß die Arbeiter dabei besonders gut gefahren sind. Wir verweisen zum Beleg hierfür nur auf das Institut der Fabrikinspektoren, deren allgemeine Einführung zwar auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgt ist, die aber heute noch immer nur Landesbeamte sind, was

dem einheitlichen Vorgehen und durchgreifenden Handeln dieser Beamten hindernd im Wege steht. Was hilft es z. B., wenn der Reichstag auch die Nothwendigkeit der Vermehrung der Fabrikinspektoren ausspricht, es bleibt einfach ein frommer Wunsch, und es hängt ganz und gar von dem Belieben der Einzelregierungen und Landtage ab, ob sie diesem Verlangen nachkommen wollen oder nicht. So war es z. B. möglich, daß bis in die neueste Zeit eine Anzahl Kleinstaaten das Fabrikinspektorat überhaupt noch gar nicht eingeführt hatten, obwohl der Reichstagsbeschluß, welcher die Einführung der Fabrikinspektoren für ganz Deutschland festsetzt, bereits aus dem Jahre 1878 datirt. Ebenso sehen wir, daß bei der Durchführung der Unfallversicherung für die landwirtschaftlichen Arbeiter, wo der Landesgesetzgebung sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt worden sind, die Arbeiter vollständig zurückgedrängt werden und denselben selbst der geringfügige Einfluß, der ihnen in den Industriegenossenschaften noch gewährt wird, in den landwirtschaftlichen Genossenschaften genommen ist. Dagegen haben es allerdings die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen, welche in den einzelnen Landtagen einen noch viel größeren Einfluß ausüben als im Reichstag, verstanden, die Staatsmittel, d. h. die Groschen der Steuerzahler, für die Durchführung der Organisation und die Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in einer Weise in Anspruch zu nehmen, daß im Verhältniß dazu die industriellen Berufsgenossenschaften thatsächlich weit ungünstiger gestellt sind.

Bleibt aber die Alters- und Invalidenversorgung territorial abgegrenzten Anstalten übertragen, was gleichbedeutend ist mit der Heranziehung der einzelstaatlichen Gesetzgebung zur Durchführung des Gesetzes, so werden wir dasselbe erleben, was heute auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für jeden klar daliegt: die Arbeiter werden in ihren Rechten beschränkt, als Steuerzahler aber werden sie die Hauptträger der aus der Versicherung erwachsenden Kosten sein. Deshalb sind und bleiben wir dafür: keinen Landesanstalten, sondern einer Reichsversicherungsanstalt muß die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung übertragen werden.

## Politische Uebersicht.

### Der neue Entwurf einer Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter.

Die Hauptbeschlüsse der Bundesrathsausschüsse zum Arbeitererwerbsgesetz bestimmen, wie jetzt bekannt gegeben wird, folgendes: Die Beiträge für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden nach Wochen, nicht, wie früher vorgeschlagen, nach Tagesbeiträgen geleistet. Bis auf weiteres soll die Feststellung dieser Beiträge 21 Pf. für Männer, 14 Pf. für Weiber pro Woche betragen. Der Arbeitgeber soll den Beitrag ganz bezahlen und kann bei jeder Lohnzahlung die

## Feuilleton.

### Ihre Tochter.

Kriminal-Roman nach dem Französischen von R. Detring.

Unter solchem Geplauder waren Sie fast bis an die Thür des grünen Salons gekommen. Die Thür öffnete sich und Desternay erschien auf der Schwelle.

„Aber meine Herren,“ rief er, „woraan denken Sie denn? Sie verlieren ja die kostbare Zeit. Sartilly hat sofort fünfzigtausend Franks auf den Tisch gelegt, als er gehört, daß Sie da seien, Baron. Er will sein letztes Pech wieder gut machen. Aber ich habe so eine Ahnung, als würden Sie ihn auch heute wieder hochnehmen.“

„Wir werden ihn hochnehmen,“ scherzte Guntram.

„Ich habe keinen Grund, Herrn von Sartilly zu schonen.“

„Ich müßte es eigentlich thun,“ sagte Herr v. Randal; „denn er hat mich in den Klub eingeführt, ich kenne ihn aber auch erst aus zweiter Hand. Einer meiner Freunde auf Mauritius empfahl mich an ihn und er hatte dann die Güte, mich hier einzuführen.“

„Sie hätten mit Leichtigkeit hierzu auch andere bereit gefunden,“ erwiderte Desternay.

„Und außerdem ist er riesig reich. Ich kann ihm also ohne Bewußensbisse einige Tausende abgewinnen.“

„O! Er könnte eine Million verlieren, ohne es sehr zu empfinden,“ bestätigte Desternay, während er die Flügelthür aufstieß, die zu dem reservirten Zimmer führte, in dem man allnächtlich dem Ballarat opferte.

Die Spielgesellschaft war viel größer, als der Major es erwartet hatte. Von einem bis zum andern Ende des Klubhauses war die Neugierde gedrungen, daß heute hier sehr hoch gespielt werden würde. Und so war das Aufgebot der Spieler am Platze.

Nicht etwa, weil man noch nie größere Summen auf dem grünen Tische gesehen hatte, aber das Spiel war etwas

matt geworden, wie es immer geschieht, wenn ein Großkapitalist wie Sartilly alles Geld der Kleineren verschluckt.

Der berühmte grüne Salon war vielleicht der am wenigsten elegant ausgestattete Raum des Klubhauses. Nur die für das Spiel nothwendigen Gegenstände enthielt er: Einen gewaltigen, länglichen Tisch, der dort, wo der Bankhalter saß, etwas eingebuchtet war und in der Mitte ein Loch hatte, eine Art Schale, in welche nach jedem Spiel die Karten geworfen wurden; eine Anzahl Stühle für die Spieler; einige Divans für die Verlierer, die am Ende ihres Lateins standen; und einige Rechen, um die Louiss'd'ors auf dem grünen Tische zusammenzuscharren.

Auf überflüssigen Zimmerschmuck gaben die Spieler nichts.

Alle Arten dieser Fettschneider waren auf dem Kongresse hier vertreten. Es gab da Leute, die an nichts glaubten, außer an den Einfluß eines Ringes, den sie trugen, oder eines Regenschirmes, den sie quer über die Rnie gelegt hatten. Andere trugen aus Aberglauben Brillen. Wieder andere hätten sich nicht gesetzt, wenn sie nicht vorher einen Budligen getroffen und seinen Budel berührt hätten.

Sartilly präsidirte dieser Tafelrunde, und er mußte Glück beim Bankhalten gehabt haben, denn es lag ein ordentlicher Haufen Gold und Banknoten vor ihm und außerdem einige Bistitenkarten, die eine Biffer und die Unterschriften der Spieler trugen, denen das baare Geld ausgegangen war.

Sartilly war ein sehr bider Mann mit einem von Gesundheit strotzenden Gesichte. Er hatte in der Normandie gewaltige Besitzungen und war ein eragirtter Lebemann. Sein Glück im Spiel war in der That beispiellos, und besonders heute Nacht hatte es ihn begünstigt. Deckte sein Gegenspieler die „Acht“ auf, so war darauf zu wetten, daß er die „Reun“ umlehrt.

Und er strich dann mit einer so gleichgültigen Miene das Geld ein, daß der Verlierer sich noch mehr ärgerte.

Besonders hoch wurde übrigens bis jetzt nicht gesetzt.

Sartilly lieferte so zu sagen erst ein Vorpostengefecht. Er hatte die Bank nur in der Hoffnung übernommen, an Herrn von Randal Revanche zu nehmen, der ihn an einem vorhergehenden Spielabende um fünfundvierzigtausend Franks erleichtert hatte.

„Guten Abend, Baron!“ rief er ihm zu, sobald er ihn eintreten sah. „Ich bin heute absichtlich Ihre Wege gekommen, weil ich weiß, daß heute Ihr Tag ist. Sechs Tage in der Woche ruhen Sie und am Sonnabend arbeiten Sie!“

„Entschuldigen Sie. Ich bin in der That sehr faul!“ erwiderte Herr von Randal frostig.

„O! Ich mache Ihnen keinen Vorwurf daraus. Sie gewinnen ja immer. Heute sind Sie mir eine tüchtige Revanche schuldig, lieber Baron!“

„Ah! Da ist ja der Major! Auch so Einer, der sich selten blicken läßt. Ja, die Frauen! Nicht? Leugnen Sie nur nicht. Ich sah Sie ja vorgestern mit Jeanne von Lorris aus dem Cafe Anglais kommen! Haben Sie mit ihr wieder angeknüpft?“

„Genug, genug!“ riefen die Verlierer im Chöre. „Wir sind nicht hier, um über Kolotten zu plaudern! Ziehen Sie die Karten ab, oder heben Sie die Bank auf!“

Guntram sagte kein Wort, aber er wünschte den Dicken mit seiner Indiskretion zu allen Teufeln.

Herr von Randal hatte gelächelt, aber auch er ging auf die Worte des Bankhalters nicht weiter ein, sondern setzte sich auf seinen Platz hinter dem zuletzt gekommenen Spieler.

Sartilly mußte dasselbe thun, denn beim Ballarat wird streng auf Ordnung im Sitzen gehalten, und die letzten Ankömmlinge müssen ihren Platz hinter den anderen nehmen.

Sein Nachbar war also Herr von Randal, der leise zu ihm sagte:

„Sollen wir auf demselben Tableau spielen?“

„Nein,“ erwiderte der Major, „Sie spielen viel höher als ich, und ich will Sie nicht stören. Ich werde auf dem linken und Sie können ja auf dem rechten Tableau setzen.“

für den Arbeiter ausgelegte Hälfte des Betrages einzubehalten. Binnen zehn Jahren sollen für die einzelnen Versicherungsanstalten die Beiträge anderweitig festgelegt werden. Die Erziehung verschiedener Beitragsstufen innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten für die einzelnen Betriebe soll gestattet sein. Der Mindestbeitrag der Rente soll bei Männern auf 120 M., bei Weibern auf 80 M. festgesetzt sein. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre steigt die Invalidenrente während der nächsten 15 Jahre um jährlich 2 M., von da ab um jährlich 3 M., von da bis 250 M. um jährlich 4 M.; bei Weibern steigt die Rente um zwei Drittel des angegebenen Betrages. Die Altersrente mit 120 M. beginnt mit dem 71. Lebensjahre. Dieser Betrag der Rente wird nur dann bezahlt, wenn fortlaufend Beiträge entrichtet sind und zwar für jedes Kalenderjahr 47 Wochen. Ausfälle an Beiträgen bedingen eine Kürzung der Rente um den Versicherungswert des Ausfalls. Ausgefallene Beiträge können von 2 zu 2 Jahren nachgezahlt werden, wobei aber zur anteiligen Deckung des Reichs eine Erhöhung des Beitrages (Zufuhrmark) eintritt. Es können territoriale Versicherungsanstalten für einen oder mehrere Kommunalverbände, für einen oder mehrere Bundesstaaten errichtet werden, und diese Errichtung bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Die Versicherungsanstalten sollen den Charakter der juristischen Person erhalten; der Vorstand soll aus einem oder mehreren öffentlichen Beamten bestehen, auch können in den Vorstand nach Bestimmung des Statuts der Versicherungsanstalt andere Personen berufen werden. Die Funktion der Generalversammlung versteht ein Ausschuss, welcher aus gleich vielen Arbeitgeber und Arbeitnehmern besteht. Der Aufsichtsrath soll ebenso zusammengesetzt werden wie der Ausschuss. Für jede Versicherungsanstalt soll mindestens ein Schiedsgericht eingesetzt werden, welches im Wesentlichen den bei der Unfallversicherung fungierenden Schiedsgerichten entspricht. Das Reich hat für jede Versicherungsanstalt einen Kommissar zu bestellen. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einlegen von Marken in das Quittungsbuch. Jede Versicherungsanstalt giebt für sich Marken aus. Die Verwendung der Marken liegt dem Arbeitgeber ob. Fakultativ zugelassen ist die Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen. Sobald die Quittungsbücher voll sind, sollen sie aufgerechnet und der Inhalt eines jeden abgeschlossenen Quittungsbuches in eine dem neuen Quittungsbuche vorgelegene Tabelle eingetragen werden. Die festgesetzte Rente wird durch das Rechnungsbureau des Reichsoberversicherungsamtes auf die bei derselben beteiligten Versicherungsanstalten vertheilt. Die Uebergangsbestimmung besagt, daß für jede Person, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet hat, auch ohne Abkündigung der 30jährigen Karenzzeit die Altersrente gezahlt werden kann; dieses ist in der Weise geschehen, daß Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes z. B. das 70. Lebensjahr vollendet haben, Altersrente schon dann erhalten, wenn sie nachweislich während der unmittelbaren vorangegangenen drei Kalenderjahre je 47 Wochen thätig beschäftigt gewesen sind. Neben den gesetzlichen Versicherungsanstalten kann der Versicherungspflicht genügt werden durch Zugehörigkeit zu einer Pensions-, u. c. Kasse, falls dieselbe mindestens dasselbe bietet, wie die Versicherungsanstalten. Reich und Staat können mit den von ihnen beschäftigten Personen einer Versicherungsanstalt beitreten, aber auch die Versicherung durch Ausführungsbehörden, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, selbst durchführen. — Wir beginnen an der Spitze der Beilage mit der Veröffentlichung des Wortlautes des Gesetzesentwurfs.

**Ueber den neuen Entwurf**, dessen eine organisatorische Bestimmung wir in unserem heutigen Leitartikel besprechen (weitere Artikel werden folgen), urtheilt die „Frl. Bg.“ u. a. folgenmaßen: „Schon rein äußerlich scheint das Alters- und Invalidengesetz in den Beratungen des Bundesraths nicht allzu sehr gewonnen zu haben; der neue Entwurf ist auf 144 Paragraphen angewachsen, in dessen die Grundzüge den Stoff in 50 Nummern zusammenfassen. Dies hängt offenbar mit der Hauptänderung der Grundzüge zusammen. Während man nämlich erwarten zu dürfen glaubte, daß eine Vereinfachung des Organismus der Altersversicherung durch größere Annäherung an die Selbstverwaltung der Beteiligten erzielt werden sollte, sind zwar die Versicherungsgenossenschaften gänzlich aus der Verwaltung der neuen Staatsversicherung entfernt, wie dies ja auch schon bei der alten Versicherungsgenossenschaft der Fall war, aber statt dessen ein auf weitgehende staatliche Bevormundung eingerichteter echt bürokratischer Apparat eingeschaltet worden. Statt der Krankenkassenverwaltungen, wie man hoffte und wie es Skizzen so geschickt projektiert hatte, besorgen die unteren Verwaltungsbehörden, die Polizei, Reichskommissare, öffentliche Beamtenkollegien die Verwaltung; indirekt gewählte und sorgsam geschützte Arbeitervertreter sollen unter dem Namen „Aufsichtsrath“ wie es scheint zu einer ähnlich traurigen Rolle verurtheilt werden, wie sie die Aufsichtsräthe manchmal auf anderem Gebiete spielen. Uebrigens ist, was nunmehr doppelt der Abänderung bedürftig hätte, beibehalten: daß ein Rekurs gegen Bescheide des Schiedsgerichtes, welches zwischen dem beamteten Vorstand

der Versicherungsanstalten und dem Reichsoberversicherungsamt steht, nur wegen Verletzung des formalen Rechts, nicht zwecks Aufhebung thätigkeitsmäßiger Entscheidungen der unteren Instanz verweigert und das Wechselspiel der nationalliberalen Presse über die „allzu große Arbeiterfreundlichkeit“ des tüchtig geleiteten Reichsoberversicherungsamtes hat seine Schuldigkeit getan. . . . Nun wird es auch offenbar, weshalb im Uebrigen fast Alles beim Alten blieb. Wenn man sich die einfachen Grundzüge der Selbstverwaltung mindestens im Anschluß an die Krankenkassen nicht aneignete, mußte man auch bei den Marken und dem komplizierten, unförmlichen Quittungsbuch bleiben, mußte man ein eigenes Rechnungsbureau beim Reichsoberversicherungsamt einrichten. Es ist übrigens bezeichnend, daß man das Quittungsbuch beibehielt, offenbar gerade weil die Meistbetheiligten, die Arbeiter, am stärksten dagegen protestirten. Wenn man auch die von den letzteren daran geknüpften Befürchtungen vor einer Unternehmerrücktritt nicht theilte, hier war doch leicht ein Zugeständnis zu machen, vieles bei den Arbeitern zu gewinnen. Sodann sind die Warteszeiten dieselben wie in den Grundzügen geblieben, ebenso der viel und gerechter Weise angeordnete niedrige Betrag der Renten, den eine Unternehmervereinsung wie die Handelskammer in Darmen „lärglich“ nannte. Selbst die Möglichkeit einer Leistung der Rente in Naturalien hat man belassen. Es bleibt dabei, daß nur 70jährige Arbeiter Altersrenten beziehen, nachdem doch kürzlich nachgewiesen wurde, daß Steinmetzen durchschnittlich höchstens 35, schlechte Bergknappen nur wenig älter werden, und daß unter 12000 Barmer Fabrikarbeitern nicht einmal ein halbes Prozent solcher gefunden wurde, die älter als 70 Jahre waren. An der Aufbringungsweise der Versicherungsrente ist nichts geändert. Die Uebergangsbestimmung für die Aufnahme derjenigen Arbeiter, welche zur Zeit der Inkraftsetzung der Versicherung schon älter als 40 Jahre sind, wurde etwas arbeiterfreundlicher gestaltet.“

**Politische Blatschichten.** Die „Lib. Kor.“ schreibt: „Aus der Reichsbedienstetenliste bringt die „Nat. Bg.“ folgenden neuen Klotz. Der Brief Kaiser Friedrichs an den Minister von Buttlamer, dessen Rücktritt allerdings der politischen Gesamtaufassung des Kaisers entspreche (also doch!) sei „in der Form bez. Fassung sehr ungewöhnlich“ gewesen. Der Entwurf des Schreibens habe „von einem deutschfreisinnigen Abgeordneten“ (!) hergerührt, dies sei aber dem Kaiser verheimlicht worden. Derselbe habe den Brief, nachdem derselbe von einer, das Vertrauen des Kaisers genießenden Persönlichkeit abgeschrieben worden, als das Wort der letzteren unterschrieben. Also ein Märchen aus Taubend und eine Nacht, welches darauf hinausläuft, den Kaiser Friedrich als das blinde Werkzeug seiner Umgebung an den Pranger zu stellen. Wir fragen: wer ist der deutschfreisinnige Abgeordnete, der den Brief verfaßt haben soll? Nach den neulichen Andeutungen der hiesigen Klatschblätter wäre durch „Handchriftenvergleich“ festgestellt worden, daß der Abg. Schrader bei der Buttlamer'schen Angelegenheit betheiligt gewesen sei. Anscheinend soll also angedeutet werden, Herr Schrader habe das Original des Briefes, den der Kaiser an Herrn von Buttlamer gerichtet, verfaßt und sei dieses Schreiben allerdings mit der Handschrift einer das Vertrauen des Kaisers genießenden Persönlichkeit dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt worden. Die Erzählung ist bekanntlich nicht neu und so sind wir ohne nochmalige Rückfrage in der Lage, zu versichern, daß Herr Schrader bei der Buttlamer-Affäre in keiner Weise betheiligt ist.“

**Das Ding wird bleiben**, der Name „Kartell“ kann und soll fallen, denn er hat mehr geschadet als genützt. — So schreibt die „Frankf. Journ.“ — Es spricht aber nicht für „das Ding“, wenn man sich des richtigen Namens desselben Dinges zu schämen anfängt.

**Die Chauvinitis** — „Boulangitismus“ dürfen wir ja in Deutschland nicht sagen — ist bei uns willkürlich zu einer epidemischen Hirnkrankheit geworden, die auf allen Gebieten des Lebens, auch den von der Politik abgelegenen, grassirt und die bedenklichsten Vermuthungen anrichtet. Da finden wir zum Beispiel in einem Reisefeuilleton der „Leipziger Zeitung“ („Wanderbilder aus Thüringen, von G. O. von Bienig“) folgenden Passus bei einer Schilderung des lieblichen Jmenau: „Die Zeit der nunmehr, wenigstens in der Hauptsache, überwundenen Genieandacht nannte Jmenau eine „heilige Stätte“. — Wir sind weit entfernt von solch verbimmelter Abgötterei, die von Blasphemie nicht leicht zu unterscheiden ist. Doch ein eigentümlicher Schauer durchwehte auch uns, als wir zum ersten Male die Stätte schauten, wo einer der Größten des deutschen Volkes gewandelt. Dieser Schauer erwachte aber nicht Sehnsucht nach den sonnigen Tagen der Glanzzeit deutschen Sanges, sondern heralische Freude darüber, daß das, wonach die großen Sänger Weimars vielleicht unbewußt gestrebt, nun so herrlich erreicht worden ist. Also dieser unglückliche „von Bienig“ kann nicht einmal durch das friedliche Thüringen reisen, ohne von Chauvinitis heimgeführt zu werden. Der Geist Goethe's löst ihm keine anderen Gedanken ein, als an das „herlich Eracht“, wonach der Dichter des „Faust“ vielleicht unbewußt gestrebt. Wenn die „großen Sänger Weimars“ heute auf die Welt kämen und in der

nicht unangenehm, bis morgen sein Schuldner zu sein. Vielleicht war es ihm auch recht, so einen Vorwand zu haben, morgen bei ihm zu erscheinen; er hielt sich nämlich für verpflichtet, selber den ersten Besuch zu machen.

Und dann übte das Haus in der Rue du Cardinal-Lemoine eine gewisse Anziehungskraft auf ihn aus. Dort war ihm der verdammte Pelikan eingeschüpft, und er wollte aus eigener Anschauung lernen, wie es der findige Spitzbube dort nur fertig bekommen hatte, zu verschwinden.

Herr v. Randal bereitete sich ihm die gewünschte Summe zu geben, aber auch diese Banknote theilte alsbald das Schicksal ihrer Vorgängerinnen.

„Ich habe genug“, sagte Guntram nach dem dritten unglücklichen Versuche. „Ich behalte gerade noch zehn Louisd'or für das Souper übrig.“

In diesem Augenblick sprengte auf dem andern Tableau der Baron die Bank. Sartilly war im Gesicht so roth wie eine Pönie und schnaufte wie ein Seehund.

„Weiter, weiter!“ rief Desternay, der seinen Theil an der Beute gewonnen hatte. „Zahlen Sie aus, zahlen Sie aus! Das nächste Spiel bringt Ihnen wieder Glück.“

„Ich bedanke mich“, brummte Sartilly. „Fünzigtausend sind fort. Mag Randal die Bank übernehmen! Ich werde gegen ihn sehn.“

Alle Augen richteten sich auf den Baron. Die Verlierer hofften, daß sich das Unglück jetzt lehren und die Gewinner, daß ihnen ihr Glück weiter treu bleiben würde.

„Wenn Sie nicht mehr spielen, lasse ich es dabei bewenden“, sagte Herr von Randal Guntram ins Ohr, und dieser erwiderte leise: „Ich habe es satt.“

„Sie bucken sich wohl davor, lieber Freund“, rief Sartilly. „Nun, ich will noch einmal abziehen, wenn Sie angreifen. Aber man muß Bons von mir annehmen, ich sitze auf dem Trodnen.“

Während er mit dem Bleistift spielte und einige Visitenkarten hervorjog, um sie in Werthpapiere zu verwandeln, zog Guntram von Arbois Herrn von Randal sanft vom Tische fort.

„Leipziger Zeitung“ nachlässen, was sie „unbewußt“ ertheilt haben sollten, dann würden sie gewiß sehr „sonderbare“ Gesetze machen, und die „zwei Diokuren“ würden „vielleicht“ in Kenien-Köcher greifen und spitzigere Pfeile abknallen. Weiland bei Lebzeiten verlor. Uebrigens scheint die Chauvinitis mit einer gesunden Portion von Nationalität zu vertragen wie wäre es sonst möglich, daß der edle „von Bienig“ „von der Beise“? Der D. C. ist ein bekannter Wald in der Nähe von Leipzig. R. d. C. die „Genieandacht“ und bimmelnde Abgötterei“ für einen „überwundenen“ Standpunkt ja für etwas „von Blasphemie nicht weit Entferntes“ harte? Freilich es giebt ja verschiedene Sorten von „Genieandacht“.

**Geschichtsfälschung.** Die Verlagsbuchhandlung von Spemann in Stuttgart veranstaltet z. B. eine „Neu-Konvention“ Josef Kürschner. In dem 17. Hefte dieses „parteiischen“ Werkes befindet sich nun auf Spalte 1463 bis 1464 eine „Chronologische Tabelle wichtiger Attentate“ und in dieser Tabelle sind auch die beiden Attentate auf den verstorbenen Kaiser Wilhelm mitverzeichnet. Während sonst „Beweggrund“ der in beider Tabelle aufgeführten Attentate „Politik“, „Politischer Haß“, „Politischer Fanatismus“, „Politische Verschwörung“ oder „Religion“ vermerkt ist, wird „Beweggrund“ der beiden Attentate auf Kaiser Wilhelm „Sozialdemokratie“ bezeichnet. Jeder Vernünftige, jeder Politiker und jeder Unparteiische weiß doch aber längst, daß Sozialdemokratie mit diesen Attentaten nicht das Geringste mein hatte. Denn Hodel war gar kein Sozialdemokrat, sondern ein Anhänger des Hofpredigers Stöcker, der mit dem nationalliberalen Professoren nach Berlin reiste; ebenso war Dr. Nobiling ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei, sondern eher alles andere. Aber all' diese längst bekannten Thatsachen rühren die Herausgeber genannten Verlagsanstalt zu haben, „gelehrte“ Leute, und als solche glauben sie das zu haben, vermittelt ihrer literarischen Ergriffe dem Volke etwas in „Geschichte“ vor- — machen zu dürfen.

**Der verächtliche Artikel „Reine Frauenpolitik“** hat nunmehr eine gerichtliche Beurteilung gefunden. Die „Wittenb. Bg.“ meldet unterm 6. Juli: Heute stand die Untersuchungssache gegen den Redakteur des „Wittenb. Kreisl. Blattes“, Theodor Rohmann, wegen Verleumdung der Kaiserin-Witwe Victoria und der Prinzessin Wilhelmine vor der Igl. Strafammer hier Verhandlungstermin an. Staatsanwalt beantragte in Rücksicht, daß die Verleumdung sehr schwere sei, eine Gefängnisstrafe oder Festungshaft von 6 Monaten; dagegen plädierte der Verteidiger, Herr Justizrath Dr. Cuno, für die Freisprechung, event. sei kein Grund vorhanden, über das niedrigste Strafmaß hinauszugehen, und beantragte daher, seinen Mandanten nur zu einer Festungshaft von einem Monat zu verurtheilen. Der Gerichtshof sprach meist den Ausführungen des Verteidigers an und verurtheilte den Angeklagten zu einem Monat Festungshaft, sprach auch gleich die Konfiskation der Nr. 84 des Kreisl. Blattes als unbrauchbar für die Platten u. aus.

**Aus Sachsen** schreibt man uns: Die amts- und richterliche Sanction, welche der katellbrüderliche Boycott in Wurzen gefunden, ist doch nicht nach dem Beschlusse des Leipziger Landgerichts gewesen. Dasselbe hat in dem Urtheile gegen die 42 Boycottler von Wurzen das freisprechende Erkenntnis erster Instanz aufgehoben und die kläglich verlassenen Kartellbrüder in eine Geldstrafe von 20 Mark (oder Gefängnis von je 2 Tagen) verurtheilt, die vierhalb Dutzend patriotischen Boycottler zusammen rund 1000 Mark zu bezahlen haben. Ein etwas tüchtiger Boycottler indes ist die Politik für die Herren Kartellbrüder der patriotischen Gesellschaft, daß die 42 Heringesfallenen den Aderlaß wohl verschmerzen können, um so mehr, als nach samosen Berechnung des Wurzener Lokal-Kartellchefs ein ganzes Nezept zur Lösung der sozialen Frage neulich mitgetheilt ward — die Stadt Wurzen mit ihren 12000 Einwohnern von der dem Kartell zu verordneter Garnison 50 bis 60000 Mark jährlich profitirt, welche ausschließlich den Kartellbrüdern — da die Soldaten deren nicht verleben dürfen — zu Gute kommt und Linie jenen 42 Boycottler.

**Ein übermüthiger Kartellbruder.** Bei der vorjährigen Reichstagswahl fand in Limbach (Sachsen) eine Verlesung statt, in welcher der Kandidat der Arbeiter Herr Liedtke sprach. In dieser Versammlung wurden Vorstehenden konstatirt, daß ein Kaufmann dem Verkäufer des 200 Mark kurz vor dem Anfang der Versammlung wollte, wenn er keinen Saal zu dieser Versammlung geben würde. Der Wirth stellte das Halten gegebenen höher, als einen solchen Judasgroschen, und ließ den Herrn Kaufmann beschämt abziehen. Nun hatte dieser Kaufmann Uebermuth oder in seiner Siegesgewißheit ist gleichgültig Uebermuth noch eine Weite eingegangen, daß nicht mehr Mann in der Versammlung sein würden. Diese Weite Flaschen Champagner fest. Es waren aber mindestens Besucher da und ein weiteres Tausend mußte wegen

„Der ärgste Streich, den Sie dem Dicken können, ist, ihn jetzt zu verlassen. Eine zweite Noth brauchen Sie ihm nicht zu geben. Mich hat die Jagd nach Spitzbuben ganz hungrig gemacht. Sehen Sie unserm Souper.“

Zufällig stand Desternay in der Nähe und zündete eine Zigarre an. Der Major fragte ihn: „Nicht wahr, im Café de la Paix?“

„Ja, lieber Freund. Sie brauchen nur nach dem binet Numero 19 zu fragen. Ich bestellte es, als ich dem Zirkus kam, . . . und ich bin selber in drei Stunden da, wenn ich dem reichen Sartilly noch hundert Louisd'or abgenommen habe. Sollten die Vor mir kommen, so empfangen Sie sie nur. Sie Sie zwar nicht, aber sie werden Sie nicht beißen.“

„Seien Sie unbeforgt!“ Herr von Randal schwieg, aber er folgte dem der aus dem grünen Salon schlüpfte, während die gemischt wurden.

(Fortsetzung folgt.)

**Aus Kunst und Leben.** Eine eigenthümliche Naturerscheinung. In amerikanischen Staaten Nevada kennt man, so wird dem geschrieben, eine Naturerscheinung, welche dort unter dem Namen „Riesentanz“ bekannt ist. Große Zylinder aus einem Durchmesser von 8 bis 20 Fuß haben und manchmal geradezu riesenhafte Höhe erreichen, ziehen über die Wälder und wickeln dabei und kreisen, als ob sie einen Tanz tanzen; mitunter erreichen diese „tanzenden Riesen“ eine von drei bis vier englische Meilen und ihr Gipfel verliert in den Wolken. Sehr häufig sind dieselben von einer Menge Sandstürme begleitet, welche in lustigem Reigen um sie tanzen. Der Eindruck, welchen diese Erscheinung auf den Zuschauer heroverruft, ist ein großartiger. Uebergläubige behaupten, es hier zu Lande sehr viele geben, glauben, daß über den Dämonen vor ihren Augen ihr Spiel treiben. Sogar der berste Mann kann sich eines sonderbaren Gefühls nicht erwehren, wenn er die „tanzenden Riesen“ in der einsamen Wüste von Ran kann diese Erscheinung in Nevada nur

mangel an patriotische Kämpfe gleichzeitige in Bewegung Bor einigen Niederlage nicht gerechthe; er for Auch der „Leipz. hören, ist er zuzuführen öffent Polyziamis hinreich auch diese Ligen noch ich dazu aufzube In de noch zwei Strafe in Ludwige wurden je Einspruch e helle Hosen der feinerz Verfa d. J. fand geschriebene und Sterbe Rewahl der taxen mußte G-nemigung sammlungen gung, aber erste derarti Jahren fand Verlobung aber gestalte Haver beiter Haus fand, wurde Hansfich die Pol ein, um ein abzuhalten. lichen des Verdacht genomm Resultat nie Verbo 21. Oktober der Soziald bracht, daß Dambur Sachen i achmet: „A Beflag von Dambura der unterzei Hamburg, Nachmann,

Die B lehnung ihr zeit die Lit Meißner B Die A bekannten g neuert. W nitte Jalesz Uhrnlowee zeichnisse de Gemeinden von Geba meinde Jay Grefutor di deten Sach

„Irlan trische A Interpellati giebt es ein Irland die ebemaliger erscheint, de und jüngste Wert des A

Sommerzeit Juli. In scheiden an Handvoll E rüings um nach greif Höhe, bis d stände, die genommen. wirbelt er h scheiden sch wesentlich d nicht trichter Eoble“ die die Art und Byllonen ge

„Seien Sie unbeforgt!“ Herr von Randal schwieg, aber er folgte dem der aus dem grünen Salon schlüpfte, während die gemischt wurden.

(Fortsetzung folgt.)

...mangel an der Eingangstür des Saales umkehren. Der patriotische Kaufmann verlor also selbständig die Wette, aber auch gleichzeitig den Haupttheil seiner ihm sehr nöthigen Rundschaft — nämlich die Arbeiter. — Die Wadentür kam immer weniger in Bewegung und, Gras fing an vor der Wadentür zu wachsen. Vor einigen Tagen verließ der Amtsmonteur die finanzielle Niederlage dieses Mannes. Er war von den Kartellbrüdern nicht gerettet worden: „Der Mohr hatte seine Schuldigkeit gethan; er konnte gehen!“

**Auch Gründe für ein Versammlungsverbot.** In der „Leipz. Ztg.“ lesen wir: Leipzig, 7. Juli. Wie wir hören, ist eine für morgen Vormittag nach dem Bellevue einzuberufende öffentliche Steinmeyer-Versammlung seitens des hiesigen Polizeiamts auf Grund des Vereinsgesetzes verboten worden, da hinreichender Grund vor der Annahme vorhanden ist, daß auch diese Versammlung, ebenso wie die früheren, von den weichen noch streifenden Steinmeyergebilden einberufenen, lediglich dazu benützt werden soll, die Arbeitgeber zu verdächtigen und die Gehilfen gegen sie aufzubringen. — Ei herrje!

**In der bekannten Cassatter Friedhofsaßäre** sind noch zwei Teilnehmer an dem Leichenbegängniß zu je 5 Mark Strafe verurtheilt worden, nämlich die Herren Bloss und Ludwig. Da dieselben keine heißen Hosen getragen hätten, so wurden sie einfach wegen „Unfugs“ bestraft. Dieselben haben Einspruch erhoben und so wird denn der ganze Kirchhof- und heiße Hosen-Handel vor das Schöffengericht kommen. Wir werden seinerzeit darüber berichten.

**Versammlung unter freiem Himmel.** Am 1. Juli d. J. fand in der Untergrüne bei Herbolz, wie uns von dort geschrieben wird, eine Generalversammlung der Centralanten- und Sterbedarle der Tischler, Filiale Untergrüne, statt, behufs Neuwahl des Vorstandes. Die Versammlung, welche im Walde stattfand, verlief ruhig und ohne Störung. Die polizeiliche Genehmigung zu ihr war erteilt worden. Für Feste und Versammlungen der Ortskrankenkassen sind die Lokale zur Verfügung, aber eine freie Hilfskasse —! Es ist dies nicht die erste derartige Versammlung in unserem Kreise; vor einigen Jahren fanden 2 solcher Versammlungen in der Umgegend von Herbolz statt, nur mit dem Unterschiede, daß diese verboten, jene aber gestattet wurde.

**Hausfuchung.** Am 3. Juli fand bei einem hiesigen Arbeiter Hausfuchung statt. Obwohl man bei demselben nichts fand, wurde er verhaftet und nach Konstanz abgeführt.

**Hausfuchung in Limbach.** Vor mehreren Tagen fanden sich die Polizeibeamten in Limbach in der Wohnung einer Frau ein, um eine Hausfuchung und zwar nach verbotenen Schriften abzuhalten. Es dürfte wohl das erste Mal sein, daß seit Bestehen des Sozialistengesetzes in Limbach eine Frau wegen des Verdachtes verbotener Schriften in dieser Weise in Anspruch genommen worden ist. Die Hausfuchung ergab das gewünschte Resultat nicht.

**Verbot.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „An die Bevölkerung von Hamburg und Umgegend. Zur Aufklärung in Sachen des Hamburger Tischlerstreiks“, unterzeichnet: „Die streifenden Tischler Hamburgs“ i. A.: A. Warnke, Verlag von A. Warnke, Hamburg. Druck von J. S. W. Dieck, Hamburg — auf Grund § 11 des oben gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Regierungsbehörde verboten worden ist. Hamburg, den 7. Juli 1888. Die Polizeibehörde. Senator Bachmann, Dr.

**Oesterreich-Ungarn.**

Die Bäckergehilfen in Lemberg haben nach Ablehnung ihrer Ansprüche auf höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit die Arbeit eingestellt. Die Behörde nimmt offen für die Meister Partei.

Die Bauernruhen in Galizien wegen des bekannten galizischen Strafgesetzes haben sich heuer wieder erneuert. Wie „Kunzer Smoweli“ meldet, verweigerten im Bezirke Baleschyn (Galizien) die Gemeinden Jezama, Bierzarna, Ubrunowice, Kolodrubla und Sinsow die Errichtung der Versammlung der „wegeprästationspflichtigen“ Bauern. In anderen Gemeinden dieses Bezirkes wurden die Bauern unter Mithilfe von Gendarmen zur Wegeprästation gehalten. In der Gemeinde Jasulince sind von den dortigen Bauern dem Steuer-Crefutur die bei Bauern wegen der Wegeprästationen gepfändeten Sachen gewaltsam abgenommen worden.

**Großbritannien.**

„Irland sieht im Wege.“ Rein Tag vergeht, ohne daß irische Angelegenheiten, sei es auf dem Wege der Interpellation oder der Debatte das Unterhaus beschäftigen; giebt es eine interessantere Debatte im Oberhaus, so ist sicherlich Irland die Veranlassung; ein Monsterepizod, in welchem ein ehemaliger Parnell als Mäner, die „Times“ als Bellagte erscheint, dreht sich um nichts als irische Politik der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit; und das bedeutendste literarische Werk des Tages, die Biographie W. G. Forster's, der unter Sommerzeit erblühen, und zwar hauptsächlich im Morat Juli. In der Regel fangen die „Länge“ sehr klein und beschäffeln an. Ein Wirbelwind entsteht, rafft von der Erde eine Handvoll Sand auf und nimmt sie mit sich fort, während rings um ihn herum tiefe Luftstille herrscht. Erst nach und nach greift er immer weiter um sich und rafft Sand in die Höhe, bis derselbe meilenweit herortragt. Auch andere Gegenstände, die sich auf dieser Bahn befinden, werden von ihm mitgenommen. Trodene Sträucher, mitunter sogar schwere Steine wirbelt er hoch empor. Die „tansenden Riesen“ Nevada's unterscheiden sich von den Jyllonen (Windhosen) weiter im Osten wesentlich dadurch, daß sie vollständig geräuschlos auftreten und nicht trichterförmig gestaltet sind, sondern vom „Schwiel bis zur Sohle“ die gleichförmige Gestalt eines Jyllons haben. Nur die Art und Weise, wie sie sich fortbewegen, haben sie mit den Jyllonen gemein.

**Heine-Denkmal.** Aus Düsseldorf wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben: Vor einigen Tagen wollte Herr Professor Peter aus Berlin in unserer Stadt und hat mit dem hiesigen Komitee zur Errichtung eines Heine-Denkmal's verschiedene Besprechungen gehabt. Der Künstler hat seine beiden Entwürfe für das Monument des Dichters hierher geschickt. Die beiden Modelle befinden sich — zwar nicht öffentlich ausgestellt — in der hiesigen Kunsthalle. Es darf kaum Zweifel bestehen, daß derselbe Entwurf, welcher die ideale Gestalt der Voreley als Krönung der Brunnengruppe zeigt, den Vorzug erhalten wird, wenn sich die zusammenkommenden Geldmittel zur Ausführung eines so groß angelegten Denkmals als ausreichend erweisen werden. Der Bildhauer hat die Absicht, sich dem Wortlaute des unsterblichen Liedes anschließend, im vollen Lodenkleide dargestellt. Heine's sprechend ähnliches Porträt-Modellon schmückt die Vorderseite des Sockels, in dem auf drei Flächen Wasserpendel mit Fangnetzen angebracht sind. Einen geistvollen hochpoetischen Schmuck erhält die Gruppe durch die in wunderbaren Linien zu Füßen des Sockels ausgeführten drei Frauenfiguren, deren wundervolles Ebenmaß zeigende Körper in den Schuppen des Nixen enden. Drei Hauptmomente der Heine'schen Dichtung sind in diesen Figuren allegorisch dargestellt: das deutsche Lied, der tieftraurige Weltkummer und endlich die Satyre. Der andere Entwurf ist einfacher, er steht von jeder Allegorie ab und zeigt des Dichters Gestalt stehend, dieses Nachkommen in den Hügen. Obwohl auch dieser Entwurf durch die Durchgeistigung der dichterischen Persönlichkeit sich weit über das Durchschnittmaß erhebt, bleibt er doch weit hinter dem ersteren an Wirklichkeit zurück.

Gladstone irischer Sekretär war, beansprucht das höchste Interesse, weil es auf die für England und Irland so verhängnisvollen Jahre 1880—82 ein helles Schlaglicht wirft. Forster, ein thalckräftiger furchtloser Mann, von den besten Gefinnungen für die Bewohner der Schwereinseln bedrückt, der er in Gesellschaft mit seinem Vater, einem Quäkterprediger, im Hungerjahr 1848 Hilfe gesendet hatte, mußte in seiner Verwaltung Klasko machen, weil er ein unmögliches Problem mit einer unmöglichen Methode zu lösen suchte. Aber für sein Nüchtern ist nicht der Mann verantwortlich, sondern, wie man aus der Biographie klar erhellt, das Haus der Lords, der Erbfeind aller fortschrittlichen Bewegungen, weil es im Jahre 1880 die „Compensation for disturbance bill“ verwarf. In jenem schrecklichen Jahre waren 15 000 Menschen von Haus und Hof vertrieben worden. Forster gab alle Hoffnung, das Land zu beruhigen, auf, sobald die Bill verloren war; aber wie ein Riese machte er sich daran, das Unmögliche zu versuchen. Fast täglich legte der wider Mann in der Erfüllung seiner Pflicht sich den Dolchen der Neuchmörder aus. Zweimal entging er dem Tod nur durch ein Wunder; einmal weil der Mörder ihn nicht neben seiner Tochter, Mrs. O'Brien, niederschützen wagte; ein andermal hatte er auf den zufälligen Rath eines Freundes hin einen früher abgehenden Zug genommen, um das Dampfboot zu erreichen.

Eine ganz bedeutsame Mittheilung enthalten irische Blätter. Man erinnert sich noch der Befehle, welche Sir R. Hicks-Beach vor nahezu 2 Jahren an die Befehlshaber der Polizei- und Militärmächte in Irland ergehen ließ, in gewissen Fällen den Landlords, welche ungerechte Ausweisungen anordneten, den polizeilichen Schutz zu verweigern. Diese Maßregel rief damals unter den irischen Landlords eine hochgradige Entrüstung hervor, und Sir Michael trat bald nachher vom Amt zurück, um dem rücksichtslosen Balfour Platz zu machen. Dieser hat sich nun in die Nothwendigkeit verfaßt gesehen, ganz dasselbe zu thun, wie Hicks-Beach, nur aus verschiedenen Gründen. Letzterer war ein humaner Mann und öftlich bemüht, das unverschuldete Elend der Pächter zu erleichtern. Balfour erläßt seine Anweisungen an die Polizeibehörden, weil er weiß, daß das Maß des Unheils, das er angerichtet hat, am Ueberfließen ist und er die Entrüstung des englischen Volkes fürchtet. Seine Anweisungen laufen darauf hinaus, daß in allen Fällen, wo Ausweisungen von Pächtern verhängt worden sind, zuerst an ihn berichtet werden soll, bevor die Unterstützung der bewaffneten Macht gewährt wird. Nun sind thatsächlich 8000 Vertreibungsdekrete ausgefertigt worden, was für eine Bevölkerung von mindestens 40 000 Seelen den Verlust von Haus und Hof bedeutet.

Barnell gab im Unterhause die erwarteten Erklärungen. Er sagte, er hätte den Verhandlungen in dem Projekt O'Donnell wider die „Times“ beigewohnt, in der Erwartung, als Zeuge aufgerufen zu werden, in welchem Falle er die wider ihn erhobenen Beschuldigungen eidlch widerlegt haben würde. Das unwahrscheinliche Ende des Prozesses hätte ihm diese Gelegenheit entworfen, weshalb er die Anklagen, welche ihn als Mitglied des Parlaments ernstlich berührten, von seinem Plaze im Hause beantwortet müsse. Die vom Generalanwalt im Laufe der Verhandlung verlesenen angeblich von ihm unterzeichneten Briefe bezeichnete Barnell sämtlich als handgeschriebene Fälschungen. Der von den „Times“ in handdrücklicher Nachahmung veröffentlichte Brief vom Mai 1882 trage seine Namensunterschrift in einer Form, deren er sich seit 1879 nicht mehr bedient habe. Egan's Brief an Carey sei ebenfalls eine große Fälschung. Egan's Brief sei möglicherweise echt, aber er habe Byrne niemals 100 Pfund Sterling oder eine andere Geldsumme gegeben. Die ihm untergeschobenen Briefe seien nicht allein gefälscht, sondern trügen den Stempel der Widersinnigkeit und Unwahrscheinlichkeit. Niemand würde glauben, daß er so thöricht sein könnte, sich in die Gewalt von Männern zu begeben, welche dem Galgen verfallen seien. Barnell's Erklärungen wurden häufig durch den Verfall seiner Parteigenossen unterbrochen; die übrigen Mitglieder des Hauses vertheilten sich aber frohlich. Schließlich erklärte Rufus Mc Carthy, er hätte Byrne für geschäftliche Zwecke eine Anweisung von hundert Pfund Sterling gegeben gegen Empfangnahme kleinerer Geldanweisungen, welche Byrne als Sekretär der irischen Nationalliga von Großbritannien in Gestalt von Subskriptionen erhalten habe. Daß Byrne sich mit ähnlichen Plänen trug, habe er zur Zeit nicht gewußt. — Somit stellte im Unterhause den Antrag, die Regierung möge erwägen, ob und unter welchen Umständen es zweckmäßig wäre, zu dem alten Gebrauche die Parlementsmitglieder zu besolden, zurückzulehren. Gladstone trat warm für den Antrag ein, den Forst und Matthews Namens der Regierung entschieden bekämpften. Derauf wurde der Antrag mit 192 gegen 135 Stimmen verworfen.

**Frankreich.**

Herr Bourgeois, der Unterstaatssekretär des Innern, gab dem Kammerausschusse, der den Antrag von Jules Gurol, den Gemeinden die Abschaffung des Oktroi freizustellen, prüft, interessante Aufschlüsse über diese Steuerquelle. Im Jahre 1886 brachten die Oktroi in Frankreich 277 Mill. Franks ein. Die 1535 Städte und Dörfer, die ein Oktroi

haben, zählen rund 12 Millionen Einwohner. Eine gewisse Zahl dieser Gemeinden zieht aus dem Oktroi bis zu 4 ihres Bedarfs. Es giebt Gemeinden, in welchen die Oktroieinnahme einem 300prozentigen Zuschlag zu den direkten Steuern gleichkommt. Andere Gemeinden haben nur eine verhältnismäßig geringe Einnahme aus dem Oktroi. Auch die Einwohnerzahl der einzelnen Oktroi unterworfenen Gemeinden ist sehr verschieden. Einige haben nicht einmal 300 Einwohner, andere über 10 000, 11 Städte (darunter Paris) über 100 000. Aus dieser doppelten Verschiedenheit ergibt sich ein außerordentlicher Abstand in der Belastung des einzelnen Steuerzahlers. In Paris entfällt auf den Kopf die Summe von 57 Fr. 78 C., in gewissen Gemeinden dagegen noch nicht 1 Fr. Die Erhebungskosten steigen in manchen Orten auf 30 pCt. des Kobetrages; in Paris sind sie begreiflicherweise am niedrigsten: 5567 Fr. Wie Herr Bourgeois darlegte, ist die Regierung mit der Aufhebung der Oktroi einverstanden, weil dieselben die Steuerzahler nicht im Verhältniß ihrer Leistung treffen und die Gemeinden allzuleicht zu übertriebenen Ausgaben verleiten, sich auf die leichte Einführung von Oktroi verlassen. Die Regierung wünscht den Wegfall dieser „inneren Bölle“, deren Erhebung häufig mit Quälereien und Verlehrsstörungen verbunden ist. Die Frage ist nur, wie die jetzt aus Oktroi gewonnenen 277 Millionen Franks anderweitig beschafft werden sollen. Die Regierung verfügt nicht über die Mittel, die Gemeinden für den Wegfall zu entschädigen; auch hält sie an dem Grundsatz fest, daß die Gemeinden für ihren Bedarf selbst aufzukommen haben.

In dem in Marseille am Sonntag veranstalteten Arbeiter-Meeting, das über über Maßregeln zur Verbesserung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter berathen sollte, kam es bei der Bildung des Bureau's, wo sich die sogenannten Nationalisten und die Sozialisten gegenüberstanden, zu tumultuarischen Vorgängen und so argen Thätlichkeiten, daß die Polizei den Saal räumen mußte. Mehrere Personen wurden verwundet.

Die Rechte hat die Interpellation, betreffend die Beschlagnahme des Briefes des Grafen von Paris an die Maires bis Montag vertagt.

Bei der Deputirtenwahl im Rhone-Departement erhielt Chepie (Opportunist) 37 133, Baillant (Sozialist) 17 011, Montreuil (Radikaler) 10 747 Stimmen. Es ist eine Stichwahl erforderlich. Zwei Drittel der Wähler haben sich der Wahl enthalten.

**Belgien.**

Die „Etoile Belge“ bringt eine Depesche aus Bonn vom 8. d. M. Abends, der zufolge bei Gelegenheit einer Wahl Unordnung entstanden seien, wobei die Gendarmerie Feuer auf die Menge gegeben und mehrere Personen verwundet habe.

**Balkanländer.**

Der dicke Milan, seines Reichens König von Serbien, will sich von seiner Gattin, der schönen Natalie, scheiden lassen. Nach anderen Nachrichten sei die Scheidung schon ausgesprochen. Als Grund giebt er die rufentfremdlichen Intrigen der Frau Natalie an. Natalie, die nicht in die Scheidung willigen will, behauptet, Herr Milan sei ein großer Don Juan. Nach Belgradischer Meldung stehe der Königin Natalie kein wirksamer Einspruch zu, wenn der König als Grund des Scheidungsverlangens unüberwindliche Abneigung angebe. Ob das aus dem Metroposten und den Landesbischofen zusammengesetzte Ehegericht die üblichen Ausöhnungsversuche unternommen hat, ist nicht bekannt; desgleichen nicht, ob der Spruch, wie behauptet wird, schon gefällt sei. Der Bischof von Niß ist zur Königin nach Wiesbaden gereist. Die „N. Fr. Z.“ führt in einem Artikel aus, König Milan müsse seinem Volke die große Erregung ersparen, welche die Scheidung hervorbringen würde. Es handle sich um die Verhinderung einer ersten Krise und um das Schicksal der mit Oesterreich verbündeten Dynastie.

**Soziales und Arbeiterbewegung.**

**Aufruf der Lohnkommission sowie des Ortsvereins der Maurer Königsbergs.** Königsberg i. Pr., 5. Juli 1888. Im vorigen Jahre hatten sich die Herren Arbeitgeber mit uns in Verhandlung eingelassen und die beiderseitigen Kommissionen einen Stundenlohn von 30 Pf. sowie eine einstündige Arbeitszeit vereinbart. Aber leider mußten wir erfahren, daß verschiedene Innungsmeister bei 11stündiger Arbeitszeit nur 2 M. 70 Pf. Tagelohn zahlten. So ging es nicht mehr weiter und so forderten wir für das Jahr 1888 40 Pfennig die Stunde als Minimallohn und eine zehnstündige Arbeitszeit. Einen Vergleich mit den Meistern zu erzielen war unmöglich; einige Arbeitgeber zahlten eben den erbärmlichen Lohn von 2 M. 70 Pf. wie im vorigen Jahre weiter, und so haben wir uns veranlaßt, einige Bauplätze vorzunehmen. Die Folge davon war, daß uns die Innungsmeister den Streik erklärten und sämtliche Maurer aus der Arbeit entließen, und die Arbeit binnen vier Wochen nicht aufnehmen wollten. Wir Maurer Königsbergs hielten tapfer aus, konnten aber in der Noth, da wir von auswärtig keine Unter-

Das Boot erschien nach einigen Minuten wieder in den brausenden Wassern, doch konnte man deutlich die großen Löcher wahrnehmen, welche in das Holz gerissen worden waren. Bald jedoch wurde auch das Schiff von einem Wirbel erfasst und verichwand.

**Neue elektrische Erfindung.** Ein in London lebender französischer Ingenieur Namens d'Umy hat eine automatisch wirkende elektrische Batterie konstruirt, welche es ermöglcht, Wohnungen, Geschäftslokale etc. ohne alle Schwierigkeiten und Unständlichkeiten bei sehr geringen Anlagekosten elektrisch zu beleuchten. Die neue Beleuchtungsmaschine besteht aus einer Röhre in der Höhe von einem Meter und arbeitet ohne jeden Lärm. Die Batterie ist im Stande, elektrisches Licht für zehn bis fünfzig Lampen mit einer Lichtstärke von zehn Kerzen auf die Dauer von ca. 8000 Stunden zu erzeugen, ohne daß hierzu irgendwelche Manipulation erforderlich ist. Der in den Verbindungsdrähten laufende elektrische Strom kann auch zu telegraphischen und telephonischen Zwecken verwendet werden. Der Erfinder wird seinen patentirten Apparat in einer Abtheilung der französischen Weltausstellung im nächsten Jahre ausstellen.

**Durchlochte Fensterhüllen.** Gebr. Appert in Clugy-la-Garenne in Paris stellen Glascheiben mit sehr vielen kleinen Löchern her, deren Durchmesser so gering ist, daß dieselben dem Zimmer fortwährend frische Luft zuführen, ohne einen gesundheitsschädlichen Luftzug zu erzeugen; sie wirken ihrer Kleinheit wegen wie Poren und dienen als Gefäß für Luftklappen, Ventilatoren u. s. w. Legt man nun zwei solche Scheiben übereinander, so kann man durch die Verschiebung einer Glascheibe die Pöcher der anderen decken und die Lüftung aufheben. Das Verfahren ist den Fabrikanten patentirt.

**Neues elektrisches Glühlicht.** Nach der Angabe amerikanischer Blätter hat ein russischer Erfinder ein neues Filament für Glühlampen entdacht, welches einer so hohen Temperatur widersteht, daß man ohne Mebrauslagen zwei- bis viermal so viel Licht erhält, als gegenwärtig die Edison-Lampen geben; wie es weiter heißt, soll der Erfinder einen Vertrag mit der Westinghouse-Gesellschaft abgeschlossen haben.

**Eine neue und seltsame Weltfahrt** wird demnächst in Mailand veranstaltet. Fünf große Luftballons, von den bedeutendsten italienischen und französischen Aeronauten gelenkt, wollen um die Wette den Luftraum durchmessen. Jeder Ballon soll eine beschränkte Zahl von Personen aufnehmen. Das Unternehmen ist von dem bekannten Engländer Beover Scott angegrigt; der Oberbürgermeister hat dazu die Arena angewiesen.

Stützung erhalten, nicht verbieten, daß einige Gefesellen, als die  
 Zunftmeister inzwischen die Arbeit wieder aufnehmen, wieder  
 in Arbeit gingen. Wir wandten uns nach Hamburg, ob es  
 nicht möglich wäre, uns eine einmalige Unterstützung zu ge-  
 wahren, da wir schon an 6 Wochen uns im schweren Kampfe  
 befanden. Es wurde uns aber keine Unterstützung gewährt.  
 So sahen wir uns genöthigt, uns persönlich an die deutschen  
 Maurer „Berlinerseite“ zu wenden, und sogleich wurde  
 uns von den Berliner Maurern Unterstützung zu Theil.  
 Es tagte am Sonntag, den 24. Juni, eine Generalversammlung  
 der Maurer, in welcher besprochen werden sollte, wie unsere  
 gerechte Sache aufrecht zu erhalten wäre; da wurde von der  
 Versammlung der Beschluß gefaßt, den Generalstreik zu pro-  
 klamiren, womit sich auch Kollege Weise aus Berlin einver-  
 standen erklärte; er gab uns die Versicherung, daß uns die  
 deutschen Maurer nicht verlassen würden. Es befinden sich jetzt

400 Maurer hier im Streik. Gestern Morgen konnte jedem  
 streikenden Maurer 3 M. Unterstützung ausgezahlt werden, aber  
 obgleich im Laufe des Nachmittags noch 600 M. ankamen, fällt  
 es noch immer schwer, die Leute zufriedenzustellen. Da sich die  
 Königsberger Maurer schon seit 8 Wochen im Streik befinden,  
 so wird wohl ein jeder sich sagen, daß die Noth schon groß ist,  
 es ist schon ein großer Theil anderer Handwerker infolge unserer  
 Streiks aus der Arbeit entlassen und infolge dessen ist es sehr  
 schwer, von den hiesigen Gewerkschaften Mittel zu erhalten, da  
 sie selbst schwer zu kämpfen haben. So sind wir nur auf die  
 Maurer Deutschlands angewiesen. Wenn wir also die Mittel  
 von Außerhalb nicht erhalten können, so wird es schwer halten,  
 den Generalstreik aufrecht zu erhalten. Wir richten daher die Bitte an  
 die Maurer Deutschlands, uns in unserem schwerem Kampfe zu  
 unterstützen. Sollte es ihnen nicht möglich sein, die Mittel, die  
 wir brauchen, uns zu gewähren, so gehen wir einer traurigen

Zukunft entgegen. Schnelle Hilfe thut noth. Es haben  
 einige Maurer angefangen zu arbeiten, aber wenn  
 ihnen genügend Unterstützung gewährt wird,  
 sie wieder unser. Der Herbergsausschuß ist zu  
 den 6. Juli, zu einer Sitzung mit den Arbeitgebern eingela-  
 det werden wir gleich in der Lage sein, den Beschluß  
 senden. Der Regierungspräsident hat uns die Aufforderung  
 geben lassen, ob wir mit den Meistern verhandeln wollten,  
 bitten nochmals sämmtliche Maurer Deutschlands, uns in  
 dem Kampfe zu unterstützen, damit er ein baldiges Ende  
 erreicht. Mit Gruß: Die Lohnkommission der Maurer  
 bergs. J. A. K. Becke. Sendungen sind zu richten an  
 Maurer Herrn Adhler, Königsberg i. Pr., Todtenstraße 10  
 Maurerherberge. — Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden  
 Abdruck gebeten.

## Theater.

Dienstag, den 10. Juli.  
**Opernhaus.** Geschlossen.  
**Opernspielhaus.** Geschlossen.  
**Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater.**  
 Pariser Leben.  
**Frei's Theater.** Der Troubadour.  
**Gelellhauer-Theater.** Das erste Gebot.  
**Central-Theater.** Die Himmelsleiter.  
**Opern-Theater.** Das Räthchen von Heil-  
 bronn.  
**Königsstädtisches Theater.** Verlorene Ehre.  
**Saxmann's Variété.** Spezialitäten • Vor-  
 stellung.  
**Concordia-Theater.** Spezialitäten • Vor-  
 stellung.

**Heidel's kleiner Volksgarten**  
**Gesundbrunnen**  
 60 Sad-Strasse 60.  
 Jeden Sonntag:  
**Gr. Militär-Konzert**  
 verb. mit Schichtmusik.  
**Neu! Aufsteigen des Neu!**  
 fliegenden Menschen! epochem. Neuheit auf aeronaut. Gebiete.  
**Auftreten der Mailänder**  
**Thier-Kapelle.**  
 Im Saal: Großer Saal.  
 Jeden Montag, Mittwoch und Donnerstag:  
**Grosses Frei-Konzert.**  
 Eintritt an Wochentagen frei, Sonntags 15 Pf.  
 Die Kaffeelücke ist von 2-6 Uhr geöffnet.

Saßtag i. Fr. 9 M. — 10 M.  
**Kaiser-Panorama**  
 Zum ersten M.: Kristiania  
 u. d. westl. Norwegen. — Der  
 ganze Trauerzug und Aufbahrung Kaiser  
 Wilhelms im Dom.  
 Entree à Cycl. 20 Pf., Kind nur 10 Pf. Abonn.

## Weimann's Volksgarten.

1. Eingang Badstr. 54 56. **Gesundbrunnen.** 2. Eingang Bankstr. 25.  
 Größt. Vergnügungslokal d. Nordens v. Berlin (ca. 10 Morg. m. großart. Park u. Gartenanlag.).  
 Alle Sonntag u. Mittwoch (spät. auch Mont. u. Donnerst.): **Gr. Künstl. u. Spezialit.-Vorst.**  
 Aufst. d. span. Brüder Almarq. Gebr. Beiso m. ihr. gelehr. Ork. Rumän.-Salero-Truppe. Gr.  
 Extr.-Mitt.-Concert, ausgef. v. ganzem Musikcorps d. 2. Garde-Regim. u. Leit. d. Rgl. Musik-  
 Dir. Herrn E. Neefe. Elektr. Beleucht. d. ganz. Stabl., außerd. Gas-Flum. d. 12.000 bunte Lamp.  
 Gr. Fußball i. prächt. neuen Hohenzollernsaal. Reichbefest. Volksbelustigungspl. Anfang stets  
 4 Uhr Nachm. Max Weimann. Spezial. für Mittwoch: Glanz. arrang. Kinderbelustigungsfeier.  
 Pferdebahnverbindung mit allen Theilen der Stadt bis 12 Uhr 10 Minuten Nachts!

## Schweizer-Garten.

Am Königsthor. — Haltestelle der Ringbahn. — Am Friedrichshain.  
**Heute: Kriegs-Fenerwerk.**  
 Spezialitäten- und Theater-Vorstellung, Volksbelustigungen, Ball.  
 Zum **Die Schlacht bei Wörth.**  
 Entree 60 Pf. Alles Nähere die Anschlagstulen.

## Weseler Geld-Lotterie

Ziehung übermorgen, den 12. Juli.

Verlegung ausgeschlossen.  
 Haupttreffer: **M. 40 000**, kleinster Treffer: **M. 30 baar.**  
**Nur Geldgewinne ohne jeden Abzug**  
 Loose à Mark 3,50 incl. Porto und Liste bei  
**A. Aschenheim,** Berlin W., Frisostr. 171 und  
 in den mit Blauet belegten Handlungen.

Telephon-Amt III.  
 Nr. 8521.



**Fussboden-Glasur-Lack-Farbe**  
 trocknet in 4-5 Stunden hart und glänzend,  
 macht das Unterlackieren überflüssig. Das  
 unangenehme Kleben ist vollständig ausgeschlossen.  
 Nasse Witterung hat keinen Einfluss auf meine  
 Farbe. Aufträge führe nur  
 gegen vorherige Einreichung  
 des Betrages oder gegen Nach-  
 nahme aus. Preis à Pfund  
 75 Pfennige.

**R. J. Suter,**  
 Berlin N.,  
 Zionskirchstr. No. 44.  
 Kastanien-Allee No. 60.

**Möbel, Spiegel und Polsterwaaren**  
 eigener Fabrik wegen Ersparung der Ladekosten  
 billig **Prunnenstraße 28.**  
**Lager und Verkauf nur bei part.**  
 Zahlung nach Uebereinkunft.

**Herrschastliche wenig gebrauchte und**  
 zurückgesetzte Möbel, darunter Sophas, Spiegel,  
 Spinden, Vertikons, sehr billig. Großes Lager  
 einfacher und eleganter Möbel, Spiegel und  
 Polsterwaaren. Theilzahlung gestattet. **S. Caro,**  
 Neue Schönhauserstraße 1. erste Etage. 16

Bergolder auf Leitern verl. Eisenbahnstr. 11. [64

Verantwortlicher Redakteur: **H. C. C. C.** in Berlin. Druck und Verlag von **Max Sabinus** in Berlin SW., Reuthstraße 2.

## Einzelne [1270]

### Sopha-Bezüge!!

in Nips, Damast und Fantasiestoffen  
**für die Hälfte!**  
 Fabrik **Emil Lefèvre,** Oranien-  
 Lager Nr. 158.

## 15 Mark

elegante Sommer-Paletots,  
 7 Mark: Stoff Hosen,  
 20 Mark Herren-Jaquet-Anzüge,  
 4 Mark weiße und bunte Westen,  
 3 Mark Knaben-Wasch-Anzüge,  
 4 Mark: Knaben-Stoff-Anzüge,  
 36 Mark Herren-Rock-Anzüge,  
 1,80 Mark: Haus-Jaquets.

### Gebr. Neustadt

Jerusalemstraße 41,  
 Ecke Krausenstr. [1193.]

Su beziehen durch die Expedition  
 Zimmerstr. 44:

## Sybil.

Sozialpolitischer Roman von **Disraeli.**  
 Uebersetzt von [1871]  
**Natalie Liebknecht.**  
 Preis elegant broschirt M. 1,50.

# Sielmann & Rosenberg

Kommandantenstr., Ecke Lindenstr., Berlin S.W.,  
 stellen hiermit nach ziemlich beendeter Frühjahrssaison  
 ein reiches Sortiment

## Kleiderstoffe

zum gänzlichen Ausverkauf.  
**Carirte, gestreifte und facionirte Stoffe,**  
 früher 75 Pfg., jetzt 50 Pfg., Doppelt breite  
**Taffet-Beiges, früher 1,00 M., jetzt 75 Pf.,**  
**Doppelt breite Croisé Beiges, früher 1,20 M.,**  
**jetzt 90 Pf., Toil Cheviots, früher 1 M.,**  
**jetzt 75 Pf., Croisé Foulé, früher 2 M.,**  
**jetzt 1,25 Mark, Doppelt breite feine**  
**Wohair-Alpaccas in allen Farben früher**  
**3 M., jetzt 1,50 M. Schwere rein-**  
**wollene Gröpe Foulés doppelt breit früher**  
**2 Meter 2 M., jetzt 1 M. Große Auswahl**  
**doppeltbreite Spitzenstoffe 2 Meter 1 M.**  
**Große Auswahl doppeltbreite Stamines**  
 2 Meter 1,25, 1,50 u.

## Wasch-Kleider-Stoffe

**Percals, Cretonnes, Madapolames**  
**Levantines, Zéphirs, in überraschend**  
**neuen, schönen Mustern,**  
 Metr. 40, 50, 60 u, 75 Pf.  
 fertige **Morgenkleider** aus Waschstoffen 2,50  
 3, 4 M. cr. **Fertige Damenkleider**  
**Costumes in Waschstoffen und Wolle in**  
 großer Auswahl 15, 20, 30, 40 Mark.  
 Proben, Modebilder u. Aufträge von 20 M. an franco!

## Fehlerhafte Teppiche!

Nach beendeter Engros-Saison thätlich für die Hälfte!  
**Panama-Sopha-Teppiche,** 2 Meter groß, Stück 4,50 M. **Grüßel-Teppiche,** 2  
 groß Stück 8 M. **Herrliche Salon-Teppiche** (fehlerhafte), Stück 10, 15, 20 und 27  
 Werth das Doppelte! **Woll-Atlas-Steppdecken** (imit.), Stück 7,50 M., echt engl.  
**Gardinen,** Stück von 22 Meter, 12 Mark.  
 Fabrik **Emil Lefèvre,** Berlin S., Oranienstr. 158,  
 Lager zwischen Kottbusplatz u. Oranienbrücke.

## Mitglieder-Versammlung der Kranken- und Sterbekasse der Maler

und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
 (S. S. 71.) **Finale IV Berlin W.**  
 Dienstag, den 10. d. M., Abends 8 Uhr, im  
 Rassenlokal Blumenhaffstr. 5.  
 Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.  
 Der Bevollmächtigte.

## Preuss. Lotterie-Loose

offen. 3. Hauptziehung v. 24. Juli bis 11. August.  
**Hauptgewinn 600 000 M.**  
 2 x 300 000 M.  
**Anthyllolose 1/2 24 M., 1/10 12 M.,**  
 1/20 6 M., 1/50 3 M.  
**S. Labandter,** ältestes Lotterie-Geschäft,  
 gegründet 1860. 1433

## Betten, 10 Mark

1 Stand, vollständige Länge und Breite,  
 100 M., Bettfedern, Pfund von 35 Pf. an,  
 läuft allein die Bettfedern-Engros-Handlung  
 1. Geschäft **Kottbusstraße 4,** part.  
 schäft **Prunnenstraße 139, 1.** Nur  
 stehen 23 Sorten Federn. Billigste Bezugs-  
 für Händler.

1 Singernähmaschine und 1 Wöhler-  
 f. neu, Abreise halb., 20 M., Gitchinerstr.

**Müllkasten,**  
 Eisen, solid, gestrichen  
**Carl Müller,** Zimmerstr.

Tailen-Arbeiterin verlangt  
 Mohrenstraße 53.

Mr. 159  
 Der  
 betreffend  
 ist jetzt zur  
 umfaßt in  
 schritt hande-  
 stand der V  
 der Organ  
 Schiedsger  
 Verfahren,  
 Schutzvorf  
 der Aufsicht  
 Reichs- und  
 144) umfak  
 mungen. A  
 selbe lautet:  
 § 1. G  
 Alter, Kran  
 ficherung ge  
 sechszehnte  
 Bestimmungen  
 a) Perso  
 linge  
 tigt n  
 b) Betrie  
 (einfich  
 Verh  
 regel  
 aber:  
 c) die a  
 Schiff  
 vom  
 fabrye  
 der  
 15. J  
 mach  
 Seefa  
 Person  
 Leistungen de  
 als Arbeiter  
 Durch  
 Absatz 1 o  
 Betriebsun  
 Lohnarbeiter  
 von ihnen  
 Gewerbetre  
 stätten im  
 den mit der  
 nisse beschä  
 letztere auch  
 schaffen, un  
 gehend für  
 Durch  
 werden, da  
 sag 2 bezeich  
 treibende, in  
 gewerbetreib  
 rücksichtlich  
 treibenden u  
 diesem Gefes  
 erfüllen.  
 § 2. V  
 Naturalbezü  
 schnittsprei  
 teren Verma  
 Eine  
 freier Unter  
 nicht als ein  
 gung.  
 Durch  
 vorübergeh  
 dieses Gefes  
 § 3. V  
 die mit Pen  
 nalverbände  
 dienstlich als  
 mungen des  
 Dasselbe  
 einem Bund  
 oder Parteg  
 über welche  
 über Unfall  
 mindestens  
 § 4. V  
 in Betriebe  
 munalverban  
 Versicherungs  
 treffenden  
 welche ihre  
 bestens glei  
 der betrefse  
 treffen  
 a) Die  
 Alter  
 dritte  
 nung  
 Bew  
 nicht  
 b) Die  
 tungen  
 theil  
 dende  
 bring  
 Rent  
 und  
 trag  
 c) Ueber  
 wahr  
 der  
 selber  
 bring  
 der  
 Der B  
 furchen.  
 dieser Art  
 n  
 geseglich  
 zu  
 mitteln verg  
 Denien  
 solchen Ein  
 und in ein  
 dingende B  
 reichsgesell

## Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter,

ist jetzt zur Ausgabe gelangt. (Siehe Vol. Ueberl.) Derselbe umfasst in acht Abschnitten 144 Paragraphen. Der erste Abschnitt handelt in 26 Paragraphen von dem Umfang und Gegenstand der Versicherung, der zweite Abschnitt (§§ 27 bis 54) von der Organisation, der dritte Abschnitt (§§ 55 bis 59) von dem Schiedsgericht, der vierte Abschnitt (§§ 60 bis 103) von dem Verfahren, der fünfte Abschnitt (§§ 104 bis 109) von den Schutzvorschriften, der sechste Abschnitt (§§ 110 bis 113) von der Aufsicht, der siebente Abschnitt (§§ 114 bis 121) von dem Reichs- und Staatsbetriebe, der achte Abschnitt (§§ 122 bis 144) umfasst die Schluss-, Straf- und Uebergangsbestimmungen. Wir lassen für heute den ersten Abschnitt folgen, derselbe lautet:

### Umfang.

§ 1. Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche infolge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

- Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthöten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
- Betriebsante, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 M. nicht übersteigt, sowie
- die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329), und Flussfahrzeuge. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluss des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbstständigen Gewerbetreibenden erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluss des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, dass und inwieweit diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, beziehungsweise der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 2. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Antrag gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluss des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 3. Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Höchstbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

§ 4. Andere als die unter § 3 erwähnten Personen, die in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligungen an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den Vorschriften dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invalidenversicherung entrichtet werden, den dritten Theil des für Alters- und Invalidenrenten rechnungsmäßig erforderlichen Bedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.
- Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen beteiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Beteiligungen eine nach § 1 die Versicherungspflicht begründende anderweitige Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe der Rente, insofern diese den nach § 17 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.
- Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrenten muss ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenrenten) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Drittel der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (§ 14).

Denjenigen Personen, welche aus der die Beteiligungen bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach § 1 begründende Beschäftigung übertritt, ist bei Berechnung der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente die Dauer

ihrer Beteiligungen bei solchen Einrichtungen in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Beteiligungen haben die betreffenden Einrichtungen die Rente antheilig zu übernehmen. Umgekehrt sind denselben die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlichen Renten nicht übersteigen, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentenempfänger bei den letzteren betheilig waren.

§ 5. Durch Beschluss des Bundesraths kann bestimmt werden, dass und inwieweit die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des § 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversicherung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§ 6. Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsvhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§ 10 bis 19 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je 5 Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die durch das bisherige Versicherungsverhältnis begründeten Ansprüche erloschen.

### Gegenstand der Versicherung.

§ 7. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- bezw. Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt derjenige, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufstätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbeitrag der Invalidenrente zu erwerben.

§ 8. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, dass die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Vierteln ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen zu gewähren ist. Auf die Festsetzung des Wertes der letzteren findet § 2 entsprechende Anwendung. Die statutarische Abmachung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schwänzen nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Kommunalverband hat dem Bezugsberechtigten hiervon Mittheilung zu machen. Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalverwaltungsbehörde anzufordern; die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hieron in Kenntniss zu setzen.

§ 9. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgesunden werden.

Der Anspruch auf Rente ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

### Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 10. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- und Invalidenrente ist, abgesehen von dem nach § 7 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgegebenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

- die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§§ 12 und 13);
- die Leistung von Beiträgen (§§ 14 und 16).

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich zugezogen haben. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche ihre Erwerbsunfähigkeit durch Beteiligungen an einer Schlägerei oder einem Kaufhandel verschuldet oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen haben.

Denjenigen Personen, welchen hiernach ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht, kann mit Zustimmung des Reichskommissars (§ 48) ein Theil der Rente aus Billigkeitsgründen vorübergehend oder dauernd bewilligt werden, sofern sie mindestens während 10 Beitragsjahren (§ 13) Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung entrichtet haben.

### Wartezeit.

§ 12. Die Wartezeit (§ 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§ 13),
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Reichskommissars aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähigkeit erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

§ 13. Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahre (§ 12) 47 volle Beitragswochen (§ 15). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalender-

jahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammen gerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen beschleunigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung ausüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeit von dem Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeit freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

### Aufbringung der Mittel.

§ 14. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesamtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

§ 15. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, anderenfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzten Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesamtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgesetzt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annehmend für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt (§ 27) ist berechtigt, für die Berechnung der Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsoberverwaltungsamts.

§ 16. Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist für jede Versicherungsanstalt derart im Voraus festzustellen, dass durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwertes der der Versicherungsanstalt durch Renten voranschaulich erwachsenden Belastung gedeckt werden. Die Festsetzung des Betrages erfolgt für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen aber für alle in der betreffenden Versicherungsanstalt versicherten Personen einheitlich, sofern nicht auf Antrag eine verschiedene Bemessung der Beiträge für einzelne Berufsgruppen erfolgt (§ 81).

### Betrag der Rente.

§ 17. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt 120 Mark jährlich und steigt vom Ablauf der Wartezeit (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2) an mit jedem vollendeten Kalenderjahre in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um 2 Mark, in den dann folgenden zwanzig Kalenderjahren um 3 Mark, von da ab um 4 Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 Mark. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente beträgt jährlich 120 Mark. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrages dieser Renten.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidung über die Invalidität festgesetzt ist, der Tag, an welchem der Antrag auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abzurunden.

§ 18. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des sechzigsten Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens siebenundvierzig Beitragswochen geleistet sind.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung nach den von dem Reichs-Versicherungsamt hierüber aufzustellenden Tarifen um den Versicherungswert des Ausfalls an Beiträgen und den entsprechenden Theil des vom Reich zu übernehmenden Rentenbetrages zu ermäßigen. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt zu Grunde gelegt, an welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragsjahre für einzelne Berufsgruppen erhoben werden, die Beitragsjahre für denjenigen Berufsgruppe, welchem die Versicherten zuletzt angehört haben. Diese Ermäßigung tritt nicht ein.

- soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeit, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeit, oder durch beschleunigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Derartige Krantheiten sind bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen; denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärpflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnungsmäßig würde ermäßigt werden müssen, übernimmt das Reich;
- soweit der Ausfall anderweitig gedeckt wird. Letzteres geschieht:
  - durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge;
  - durch freiwillige Beibringung von Marken nach Maßgabe der §§ 100 ff.

§ 19. Die Versicherung einer auf die Wartzeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreiten Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindefrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenverordnungen, Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Versicherungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Was vorstehend für die Gemeindefrankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.

#### Veränderung der Verhältnisse.

§ 20. Tritt in den Verhältnissen eines Empfängers von Invalidenrenten eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 7) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

#### Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 21. Die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch auf den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfüllt haben.

§ 22. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;
2. für die in den §§ 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die demselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

§ 23. Im Uebrigen werden gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 24. Fabrikassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kassenvereinigungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalen gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschluß der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kassenleistungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben; die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtsanstalten für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweitige Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§ 25. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungskasse insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

#### Vorteile der Renten.

§ 26. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

## Jakales.

Die Vorhalle des Anhalter Bahnhofes weist seit den ersten Tagen dieses Monats eine sehr dankenswerthe Neuerung auf. Während in der letzten Zeit ein allmählich recht unsauber gewordenes Verzeichniß der Fahrkartenpreise an einer der Anschlagstulen der Vorhalle derartig angebracht war, daß die oben angeschriebenen Angaben nur von Niesen, aber von den nicht mit Gardemah ausgestatteten Leuten nur mit bewaffnetem Auge vermittelst eines Fernrohrs abgelesen werden konnten, ist jetzt ein neues Verzeichniß in Tafelform ausgehängt, das auch den weniger begünstigten Sterblichen von und unter Mittelgröße gestattet, mit Bequemlichkeit das für ihn Wissenswerthe aufzufinden. Außerdem ist die schöne und deutliche Schrift dieses Verzeichnisses anerkennend hervorzuheben. Ein Beispiel von Vollkommenheit aber ist, wie die „Nationalzeitung“ schreibt, auch dieses Verzeichniß nicht; dieses Verzeichniß soll nach der Reihenfolge der Buchstaben hergestellt sein, aber diese Reihenfolge ist nur bei den Anfangsbuchstaben richtig innegehalten; innerhalb der einzelnen Buchstaben herrscht theilweise eine arge Verwirrung. Man nehme zum Beispiel die Reihe: Augsburg, Aßka, Altmooschen, Ammendorf, Auffer, oder die folgende: Guntershausen, Gurbagen, Straßroda, Gränden, Großenjöhren, Gröbbs, Greppe, Gollmitz, Gollen, Gröbdt, Großenhain, Brunwald, Groß-Vickersfelde, und man wird sich sagen müssen, daß diese Ordnung gar manchen Reisenden, der im Vertrauen auf die alphabetische Reihenfolge einen bestimmten Namen an bestimmter Stelle sucht, irre zu führen geeignet ist. Unser Reichs-Karobuch mag uns durch seine peinliche Genauigkeit auch in kleinen Dingen veredelt haben und manchem mag unser Tadel kleinlich erscheinen, da es ja auch bei dem jetzigen fehlerhaften Verzeichniß keines langen Suchens bedarf, um den gesuchten Ort zu finden. Aber der Reisende, der an ein solches Verzeichniß herantritt, setzt eben ein

fehlerfreies Werk voraus, und diese günstige Voraussetzung sollten die Eisenbahnverwaltung und ihre Schreiber nicht zu Schanden machen. Zeit ist Geld, und für den Reisenden ist die Zeit in vielen Fällen noch viel kostbarer als für andere Sterbliche.

Wieder fällt mit dem Abbruch des alten Accisehauses am schlesischen Thore ein interessantes Stück Alt-Berlin und mit ihm verschwindet das letzte Ueberbleibsel der alten Stadtmauer am früheren „Röpnicker Thore“, so daß nur noch am Draniendurger und Neuen Thore, an der Charitee und an der Zimmerstraße einige klägliche Reste der einst so bedeutenden Stadtmauer für kurze Zeit erhalten bleiben, um auch bald der Vergangenheit anzugehören. — Wahrlich seltsam nahm sich inmitten der ringsum entstandenen, in vier stolzen Stöckwerken emporragenden Prachtbauten der Neuzeit das alte, niedrige Häuschen aus, das da draußen am Ende der Röpnicker- und Anfangs der Schlessischen Straße stand, mit seinen verwitterten, grauen Mauern, erblindeten Fenstern und schiefem Dach über den verblühten Giebelmauern, ein echter, rechter Repräsentant jener Periode, welcher der gesammte umliegende Stadtteil bis hinein zur Wallstraße sein Entstehen verdankt. Die heutige Röpnickerstraße war zuerst ein im 16. Jahrhundert entstandener, aber wenig benutzter Weg nach Röpnick; die eigentliche Landstraße nach diesem Nachbarort, welche als Hauptverbindungsstraße benutzt wurde, führte damals über Kirchorf.

Der Botanische Garten hat nach den letzten Regengüssen sein schönstes Festkleid angelegt. Alles, was nicht Triebhauspflanze im engeren Sinne ist, steht jetzt im Freien. Die Orchideensammlung ist in den letzten Tagen bedeutend vergrößert worden; täglich treffen noch neue Arten ein. Jeden Augenblick erwartet man, daß die Königin der Nacht ihre Blüthe öffnet. Unter den Sacteen hat gegenwärtig die sonst dem Auge so häufig erscheinende *Cereus speciosissimus* große dunkelrothe Blüthen mit langen gelblichen Staubgefäßen, blutrothen Sonnen mit glänzenden Strahlen verleiht. Neben der Sacteengruppe wetteifern die sinnüberrothen Blüthenrauben der Aloe mit der gelblichen riesigen Blüthenrispe eines wolken Stammes des *Dasylion longifolium* aus Mexiko und den grünlich weißen Trugdolden des *Semp r vivum*. Die nächste mehr westlich gelegene Gruppe enthält blühende Granatbäume. In der Kapellengruppe fällt *Cinnum* mit seinen schlanken, rosa und braun gefärbten Beigonen am meisten in die Augen. Die benachbarte Amerikaner *Desfontainia spinosa* sieht ihr an Farbenpracht nicht nach. Der vom Sturm verwühlte Blag längs der Stadtmauer, der noch vor kurzem ziemlich zahlreich, ist mit jungen amerikanischen, sibirischen, chinesischen und kaukasischen Eichen neu bepflanzt worden und bietet jetzt mit seinem fast röhrenförmigen Rasen dem Auge angenehme Ruhepunkte. Sämtliche Beete und Wege des Gartens zeugen von sorgfältigster Pflege. Hunderte von Berlinern und Fremden besuchen täglich den Garten. Des Nachmittags ist derselbe so gefüllt, daß die vorfüchtigen Besucher Stühle mit sich führen, um sicher ruhen zu können.

Die ehemalige Hansovogtei, nach welcher der gleichnamige Platz heißt und in welcher diese Gerichtsbehörde von 1750 bis zu ihrer Aufhebung ihren Sitz hatte, wird wieder abgeputzt, und zwar in Delfarben. Sie ist ein Rest des alten kurfürstlichen Jägerhofes. Es heißt, das Gebäude solle zu einer Erweiterung der Reichsbank dienen, allein der dauerhafte Abzug läßt schließen, daß vorläufig an eine solche Erweiterung nicht gedacht wird.

Der Personenverkehr auf der Stadt- und Ringbahn zeigt in den letzten fünf Jahren eine ganz erstaunliche Steigerung. Die Anzahl der beförderten Personen ist auf der eigentlichen Stadtbahn von 8 795 556 im Jahre 1882 auf 12 521 068 im Jahre 1887 angewachsen. Von sämtlichen Stationen der gesammten Stadt- und Ringbahn sind im Jahre 1887 21 016 115 Personen befördert worden, was einer Steigerung von 90,5 pCt. gleichkommt. Die Station Alexanderplatz hat während dieser fünf Jahre die rapideste Entwicklung genommen. Die Station Friedrichstraße thut sich aber vor allen hervor durch starken Reiseverkehr. Nach den auf den einzelnen Bahnhöfen aufgestellten Tabellen zahlte im vorigen Jahre durchschnittlich die Person auf Station Schlessischer Bahnhof 72,4 Pf., Alexanderplatz 53,2 Pf., Friedrichstraße 22,6 Pf., also auf Station Alexanderplatz kaum den vierten Theil wie auf Station Friedrichstraße. Auf letzterer ist aber der Kernverkehr der bedeutendste, während im südlichen und im Verkehr mit der Umgebung die Stationen Schlessischer Bahnhof und Alexanderplatz die Station Friedrichstraße noch übertreffen.

Partielle Sonnenfinsterniß. Der Mond, welcher in seinem Umlauf um die Erde an zweien einander gegenüberliegenden Punkten die Ebene der Ekliptik durchdringt, wird am 10. d. Vormittags in den aufsteigenden Knoten treten. Fiele der die monatliche Neumond auf diesen Tag, so würde es für die Erde unbedingte eine totale Sonnenfinsterniß geben. Da aber der Neumond schon auf Montag, den 9. d. fällt, also vom Knoten mehr als 13 Grad abseht, so wird es demzufolge am letztgenannten Tage eine partielle Sonnenfinsterniß geben. Die Größe derselben beträgt 0,5 des Sonnendurchmessers, das heißt die Sonnenscheibe wird vom Monde, der sie von unten nach oben tangirt, nur zur Hälfte bedeckt. Die Himmelserscheinung wird jedoch nicht in Europa, sondern auf dem offenen indischen Ozean sichtbar sein. Der Halbschatten des Mondes (zweite Zone) trifft denselben um 5 Uhr 55 Minuten Morgens (Wiener Zeit), zieht dann von Westen gegen Osten und verläßt denselben um 9 Uhr 17 Minuten Vormittags. Zu bemerken ist, daß während der Sonnenfinsterniß „Venus“ und „Merkur“ zwischen Mond und Sonne sich befinden und nicht nur mit diesen Gestirnen allein, sondern auch unter sich in Konjunktion treten, so daß Sonne, Merkur, Venus, Mond und Erde nahezu eine grade Linie bilden. Aus dieser Linie tritt zuerst der Mond und nimmt die Sichelgestalt an, dann folgt „Merkur“ mit seiner Sichelgestalt (Ende dieses Monats), aber erst gegen die Mitte des Monats August tritt die „Venus“ aus den Sonnenstrahlen, um mit ihrer Sichelgestalt zum ersten Male in diesem Jahre als Abendstern zu erglänzen.

Etwas neues vom Bier. Alle Bierverehrer werden die Kunde von der endlichen Entdeckung eines Hieschädlings, der das edle Getränk seit Jahrtausenden mit grimmigem Haß verfolgte, nur mit wahrer Genugthuung und Freude vernehmen; sie Alle werden aber auch ärgerlich die Köpfe schütteln und Jeder wird sich wundern, daß er das Nabelliegende nicht selbst gefunden hat. Gemeinlich war man bisher der Ansicht, der größte Feind des Bieres sei die Wärme. Wer sich an einem heißen Sommertage vor die Thür eines einladenden Wirthshauses zur Kasse niedersetzte, das es wohl mehr als einmal erfahren, daß die erste Hälfte des ihm dargereichten Getränks wohl vortreflich mundete, daß jedoch, sobald er nach einigen Minuten auch den Rest in Angriff nehmen wollte, die Lieblichkeit des braunen Getränks sich verflüchtigt hatte. Und er sagte achselzuckend, die Wärme sei schuld an der Schalkheit des Bieres. Nun aber legt Dr. W. Schulze in den „Mittheilungen der Versuchsanstalt für Brauerei und Mälzerei in Wien“ die Resultate seiner Untersuchungen über diese Frage nieder und eröffnet einen überraschenden Einblick in dieses Gebiet. Man erschreute nicht; es handelt sich durchaus nicht um einen neuen Bacillus, Mikrokokkus oder dergleichen mehr. Es handelt sich einfach um das Sonnen- und Tageslicht, welches uns so freundlich hiniauslockt ins Freie, um uns nachher hinterwärts unsere schönsten Genüsse in unverantwortlicher Weise zu vergällen. Denn Dr. Schulze, welcher seine Versuche mit Münchener, Wiener und Pilsener Bier angestellt hat, konstatiert, daß das Sonnenlicht ein Todfeind des Bieres ist, der unermüdet von Morgen bis Abend über jedes Bier herfällt, das ihm in durchsichtig gläsernem Gewande ausgesetzt wird. Wir möchten uns schließlich vielleicht darüber trösten, wenn es dem Sonnenlichte gesehe, uns unser Getränk in so und so vielen Stunden erst zu ver-

derben; dagegen wüßte man sich eben zu helfen, indem man die Lichte die Zeit nicht gönnte. Allein die Eile, mit welcher die Herstellung vorgenommen wird, ist wirklich zu arg. Dr. Schulze findet, daß der durch die Sonnenstrahlen hervorgerufene Geruch und Geschmack beim Münchener Bierre schon in 34 beim Wiener Bierre in vier Minuten deutlich wahrzunehmen ist. Aber auch das zerstreute Tageslicht wirkt ziemlich schädlich auf die Qualität des Getränkes ein. Weibt ein mit Bier gefülltes Glas selbst an einem trüben, dicht bewölkten, regnerischen Tage eine halbe Stunde am Fenster stehen, so ist es mit dem Duft und der Hartheit des Getränkes dahin, auch wenn das Gefäß mit einer Glasplatte geschlossen war. Wunderbarerweise erfordert Pilsener Bier eine längere Einwirkungsdauer als das Lichtes, um denselben unangenehmen Veränderungen zu unterliegen. Nach 45 Minuten Besonnung war hier der üble Geruch und Geschmack noch lange nicht so stark, wie beim Münchener und beim Wiener Bierre in fünf Minuten. Diese Thatsache spricht wohl auch der allgemeinen Erfahrung. Pilsener Bier bleibt in Tringläse frischer als anderes. Um nun alle diese Uebelstände zu umgehen, liegt der Gedanke nahe, den auch Dr. Schulze empfiehlt und des Weiteren ausführt: Man nehme zur Aufbewahrung von Bier niemals farblose Flaschen, sondern nur Lichtes, um denselben unangenehmen Veränderungen zu unterliegen. Das hierwiderlegte Tringgefäß aber ist nach Dr. Schulze das Berlin übliche deckellose, weiße Glas! Dr. Schulze beobachtet bei einer größeren Anzahl von Herren und Damen, die seinen Rath beim Biertrinken das offene Glas mit dem Deckelkrug dauernd vertauschten, daß sie von dieser Zeit an beträchtlich mehr Bier genossen. Er ist daher der Meinung, daß der geringere Bierkonsum per Kopf der bayerischen Bevölkerung wesentlich verursacht wird durch die Unhygienie der Deckelkrüge. Weiden Damen her hält er auch den Deckelkrug für ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Bierkonsums in allen Staaten, wo andere Tringgefäße noch dominieren.

Anhänger der Heilsarmee beginnen in und um Berlin wiederum in die Öffentlichkeit zu treten. So wird uns der gestrige Tage berichtet, daß eine kleine Schaar dieser sonderbaren Glaubensstreiter im Brunwald religiöse Andachten abgehalten habe. Die Aposfel der Lehre General Booth's lagerte am Nachmittag im Walde in der Nähe von Schildhorn, wo mehrfach die bekannten geistlichen Väter anstimmten. Eine ältere, Dame, anscheinend die Kommandierende des Heilsarmee Trupps, hielt Ansprachen, worin die angeammelte Menge sich forderte wurde, der sündigen Welt zu entsagen und zu der Heilsarmee zu stehen. Die Ermahnungen fielen aber auf unfruchtbaren Boden, und die Aposfel der Heilsarmee zog nach mehreren vergeblichen Versuchen, die Aufmerksamkeit der Anwesenden zu fesseln, vor, die Stätte ihrer Thätigkeit zu verlassen.

Eine posterrische Gegend hat vor einigen Wochen in der Berliner Gemeindelehre entdeckt, als er sich auf die Suche nach einem geeigneten billigen Sommeraufenthalte für seine Familie in die Gegend bei Köslin begeben hatte. Hier in dem von dem Lupowflüßchen durchzogenen Thal fand er zwischen den beiden Dörfern Hebron und Damnit an einem Wege eine Warnungstafel mit folgender Aufschrift:

Es wird hiermit draus hingewiesen, daß Jeder, der noch einmal diesen Privatweg sich zu geh'n erfrecht, fürs erste Mal drei Reichsmark büßt. Im Wiederholungsfall wird immer Die Strafe um drei Reichsmark schlimmer. Für streng reelle Innehaltung Wird garantirt.

Die Ortsverwaltung. Diese Poeste des Ortsvorstandes hat dem Berliner Meister darauf imponirt, daß er beschloß, dort seine Sommerferien zu verbringen. Seine Familie ist Ende voriger Woche dorthin abgereist.

Von Herrn J. Gütschow geht uns eine Berichtserzählung gegen zu, die sich mit der Noth in totalen Theile unserer Sonntagsnummer, „Ein humaner Arbeitgeber“ überschrieben, beschäftigt. Wir entnehmen derselben zunächst, daß die betr. Neuerung der Herr Gütschow (Bater) in der That so gefallen ist, wie Herr W. gereizt gewesen, weil er in der letzten Zeit wieder zu spät zur Arbeit gekommen sei; das wäre an dem fraglichen Tage wieder der Fall gewesen und im Mißmuth habe Herr Gütschow die Neuerung gethan. Die Berichtserzählung betont, daß in der Fabrik des Herrn G. Maßregelungen wegen politischer Unliebigkeit nicht vorlägen; die 20 bis 30 Arbeiter, die in der Fabrik beschäftigt seien, lesen nur Arbeiterzeitungen, und niemals habe sich jemand darüber aufgehalten. Ebensowenig sei jemals gerütht worden, wenn Arbeiter an irgend einem Tage fortlieben wären, um bei der Wohlthatung zu helfen. Herr G. habe die „Volls-Tribüne“ auch nicht am Sonntag der Werkstatt aufgeschloß, sondern sie sei in seine Wohnung gebracht worden, und er habe sie Herrn W. am Montag nur händigen wollen.

Die Verhaftung des falschen Goldschmelzers. Einen bedeutsamen Vorgang machten Sonnabend Nachmittag 3 Uhr zwei Arbeiter, welche im Thiergarten in der Nähe des Schlosses Bellevue in Arbeit stehen. Dieselben hatten sich die angegebene Zeit auf eine Bank gesetzt, um auszuruhen, sie plötzlich durch einen lauten Hilferuf aufgeschreckt wurden, aufspringend gewahrten sie einen Berliner Schugmann, welcher unter dem fortgesetzten Rufe: „Haltet den Mörder!“ ein umgürteter Mann zu erreichen strebte, der in eiliger Flucht vor ihm herlief. Gerade als der Verfolgte das Gebäude Thiergartens erreicht hatte, eilten die beiden ersagten Männer zur Unterstützung des Politischen herbei und gelang ihren vereinten Bemühungen, den Flüchtling so in die Engtreiben, daß ihm ein Entweichen nicht möglich war. In kurzer entschlossener, sprang er in das seine Flucht hemmende wasser und versuchte zu schwimmen, was er aber bald aufgab, mußte, da ihn die Kleider an jeder freien Bewegung hinderten: — er erklimm das Ufer und wurde daselbst von der Arbeiter Liebe und Scharf sofort festgenommen. Hinsuende Schugmann bemächtigte sich des Gefangenen und bemerkte auf Befragen der Umstehenden, daß man, wie Charlottenburger „Neue Zeit“ erfahren haben will, in Person dieses etwa 28 bis 30 Jahre alten, hoch elegant kleideten Mannes jenen internationalen Gauner gefaßt habe, welcher in London, Paris und Berlin mit gefälschten Münzen enorme Schwindelacten verübt und erst am Freitag vergangener Woche die Vereinsbank in Hamburg unter dem angenommenen Namen Henry Taylor um 400 Mr. betrogen hat. Das von Hamburg aufgegebene Signalement des Verbrechens soll genau mit dem des Erwischten stimmen. Es waren seine Ergreifung 1500 M. Belohnung ausgesetzt, welche das genannte Blatt erwähnt, auf den Schugmann und Arbeiter Leonhard Liebe und Oskar Scharf vertheilt werden dürften. Allem Anscheine nach ist der erwischte Gauner, am Freitag voriger Woche die Vereinsbank in Hamburg in derselben Weise betrogen hat, wie unlangst der falsche Schatzkassirettir Scott die hiesige Diskontogesellschaft und der Juwelere S. Friedberg Söhne, eben mit diesem Scott, der wie wir bereits mittheilten, auch Pierce nannte, betrogen. Denn auch Pierce alias Scott hat sich mehrfach in Hamburg aufgehalten, und zwar am 3. Mai d. J. in der Wohnung des New York Club in London, wovon daraufhin aufgetreten, wiewohl er sich auf den Namen der Vereinsbank in Hamburg bedient hat. Er hat sich in London, wo er sich in der Wohnung des New York Club in London, wovon daraufhin aufgetreten, wiewohl er sich auf den Namen der Vereinsbank in Hamburg bedient hat. Er hat sich in London, wo er sich in der Wohnung des New York Club in London, wovon daraufhin aufgetreten, wiewohl er sich auf den Namen der Vereinsbank in Hamburg bedient hat.

aufgehalten, so unter anderem, wie festgestellt ist, vom 20. bis 28. Mai d. J. In Hamburg nannte sich der Gauner bei Ausföhrung des Betruges Taylor. Er zeigte eine Fiktional-Kreditkarte der New-York Produce Exchange Bank vor. Derselbe war in Gunsten des Mr. Taylor am 13. April in der Höhe von 1000 Pfrl. unter Nr. 55 ausgeföhrt worden. Die City-Bank in London, welche aus dem Kreditbuch ebenfals figurirte, hatte schon darauf zwei Zahlungen von je 150 Pfrl. geleistet. Taylors Aufträge, wie auch seine Legitimationen waren durchaus verwehrt. Er legitimirte sich durch Papiere der Legation der Vereinigten Staaten in London und führte Visitenkarten auf den Namen Taylor lautend bei sich und zwar in einem hochgelegenen Taschenbuch, auf welches der Name Henry Taylor Gold gedruckt war. Die Vereinsbank zahlte Mr. Taylor auf dessen Verlangen 400 Pfrl. aus und traf die Summe auf die City-Bank in London. Letztere benachrichtigte jedoch am 19. d. M. die Vereinsbank, daß sie die Traiten derselben über die 400 Pfrl. nicht honoriren könne, da der Kreditbrief gefälscht sei. Ferner wurde von der City-Bank in London mitgetheilt, daß dieser Mr. Taylor unzweifelhaft derselbe Gauner sei, welcher in ganz gleicher Weise in London, Paris, Berlin und anderen großen Städten mit gefälschten Kreditkarten große Schwindeleien ausgeföhrt hat.

**Der Bedarf Berlins an Apfelsinen und Zitronen** ist alljährlich ein ganz gewaltiger. Im vergangenen Jahre betrug das Quantum dieser nach Berlin eingeföhrten Südrüchte nicht weniger als 145 000 Pfr., wovon 118 000 Pfr. auf Apfelsinen und 27 500 Pfr. auf Zitronen entfielen.

**Zwei weibliche Mitglieder der „Schottenseller-Traut“** (Ladendiebe) treiben zur Zeit in den Geschäften der Goldarbeiter und Juweliere Berlins ihr Unwesen, obwohl auf sie von der Polizei eifrig gefahndet wird. Vor etwa 8 Tagen erschienen bei dem Goldarbeiter Gruse, Prinzenstraße 61, ein Kriminalbeamter mit der Weisung, falls zwei Damen — eine ältere und eine jüngere sehr fortpulente — das Geschäft besuchen sollten, um angeblich Einkäufe zu machen, sollten die beiden jedenfalls so lange festgehalten werden, bis Polizei herbeigeholt sei, es wären dies nämlich zwei gefährliche Ladendiebinen. Der Beamte erhielt jedoch den Befehl, daß die hiesigen beiden Damen bereits Tags vorher dagewesen wären und 4 Journis lang gefasste Granatketten und Schmuckstücke verlangt hätten, von denen die ältere Art schon diverse Stücke an Hals und Arme trug. Sie hätten sich einen Schmud ausgesucht gehabt, plötzlich aber umkehrt, der selbe wäre zu theuer, und ohne ein Wort der Entschuldigung das Geschäft verlassen. Mitgenommen hatten sie nichts, es waren drei Personen im Geschäft, die den Käuferinnen schauf auf die Finger sahen, und das mag wohl die Veranlassung gewesen sein, daß die Damen die Unterhandlungen kurz abbrachen und davon gingen. Trotz der Wachsamkeit der Kriminalpolizei ist es den beiden Diebinnen am Donnerstag es nicht wieder gelungen, einen Goldarbeiter herein zu legen. Sie erschienen beim Goldarbeiter Schröder, Köpenickerstr. 91, und verlangten Ringe zu sehen. Das Geschäft ist eben erst verlegt worden, die Werthfachen waren daher noch in Packeten eingewickelt. Die Damen kauften natürlich wieder nichts, als sie aber feil zu machen, zeigten in einem Paket 4 Ringe im Werthe von 70-80 Mark. Der Polizei ist hieroon Kenntniß gegeben worden.

**Auf eine Unvollständigkeit** in dem Handel mit Brillets macht der Jahresbericht des Aeltesten-Kollegiums der hiesigen Kaufmannschaft aufmerksam. Mit unbedeutenden, für den Laien von kaum wahrnehmbaren Abweichungen werden die Schutzmarken von benominirter Fabriken nachgeahmt und die geringwerthigen Produkte in großen Mengen zu billigeren Preisen auf den Markt gebracht. Ebenso schwankt der Inhalt eines Waggons von 200 Zentnern je nach dem Ursprunge zwischen 24 000 und 36 000 Steinen, und es ist so dem Publikum die Kontrolle, welche seiner Zeit der Einführung der Brillets so förderlich gewesen, allmählig abhanden gekommen. Eine Wandlung in dieser Beziehung, sei es durch Einführung des Verkaufs nach Gewicht oder Annahme eines Normalformats, ist daher erwünscht.

**Folgen übermäßigen Biergenusses.** Recht schwer muß der Klograph M. es büßen, daß er sich vor einigen Wochen zu übermäßigem Biergenusse hingelassen hatte. Der junge, etwa 23jährige Mann hatte in angeheitertem Zustande seinen Nüchternweg von Reindorfer angelassen, als er auf eine Gruppe von Bekannten traf, die mit einem Nachtrichter in Konflikt gerathen waren. Hier erhob sich eine Schlägerei, die vorzugsweise gegen den Beamten sich richtete. Dieser hatte blank gezogen und wehrte sich standhaft. Dabei kam es, daß auch M. ohne gerade betheilig zu sein, einen tiefen Hieb über den Kopf erhielt, der so wuchtig war, daß der Betroffene sofort niedersank und erst in der Charite, von M. nach seiner Wiederherstellung aber blieben dauernde Störungen im Bereich des Nervensystems zurück, so daß zeitweiliger Verlust des Sprachvermögens und Lähmungen an dem rechten Arm den Patienten veranlaßten, heute an einen hervorragenden Professor der Psychiatrie sich zu wenden.

**Hoch zu Ross** haben vergangene Sonnabend früh gegen 9 Uhr die Passanten der Hermannstraße in Nordorf einen Offizier, begleitet von seinem Burken, auf dem Bürgersteige einherreiten. Dem Herrn schien das Nordorfer Straßengestänge zu hart zu sein; er zog es deshalb vor, auf dem Bürgersteige, welcher nicht gepflastert ist, spazieren zu reiten. Anderenwagens dürfen auf dem Bürgersteig nicht fahren bei 3 M. Ordnungstrafe und die Gendarmen weisen jeden, welcher einen kleinen Weltbürger spazieren läßt, herunter. Bei einem Offizier scheint das aber etwas anderes zu sein, der kann sich den Luxus erlauben und zwischen den Spaziergänger auf dem Bürgersteig einherreiten.

**Ein gräßlicher Unfällefall** ereignete sich am Sonntag Nachmittag gegen 5 Uhr auf der Strecke der Dampfstraßenbahn Schöneberg-Schmargendorf bei der Station Schmargendorf. Als der Schaffner Runge sich aus dem auf der Station haltenden Wagen herauszog, wurde er von dem von der entgegengekehrten Seite herankommenden Dampfstraßenbahnzuge erfaßt, herausgerissen und buchstäblich zermalmt. Der Verunglückte mochte in Wilmsdorf, ist verheirathet und Vater von zwei Kindern. Der gräßliche Unfällefall gewinnt dadurch noch eine besondere Bedeutung, daß das gesammte Personal der Dampfstraßenbahn-Gesellschaft erst vor kurzem gewechselt wurde, weil die Gesellschaft sich weigerte, statt 2,50 M. pro Tag 3,00 M. zu zahlen. Es wurden nun ganz unerfahrene, mit dem Dienst nicht vertraute Leute als Schaffner und Heizer eingestellt. Auch der Verunglückte gehörte zu diesem neuen Personal.

**Auf dem Stadtbahnhofe Bellevue** wurde am Sonntag Nachmittag ein Bahnbeamter durch einen Stadtbahnzug überfahren. Derselbe hatte vermuthlich den bereits in Fahrt befindlichen Zug besteigen wollen und muß dabei ausgeglichen und unter die Räder gekommen sein. Ohnmächtig wurde der Verunglückte zunächst in das auf dem Perron befindliche Bahn-Bureau und sodann in ein Krankenhaus geschafft. Die Verletzungen sollen sehr schwerer Natur sein.

**Ueber den bereits gemeldeten Selbstmord eines Liebespaars**, eines Buchhalters und einer Konfektionseuse, wird noch folgendes bekannt: Ein junges, aus Bromberg gebürtiges Mädchen, im Alter von 17 Jahren, war vor einigen Monaten nach Berlin gekommen und in einem Konfektionsgeschäft in Stellung getreten. Ein ebendasselbst angestellter, zwanzigjähriger Romanus hatte mit dem Mädchen bald Beziehungen angeknüpft, was dem Inhaber des Geschäfts nicht vertragen blieb. Derselbe sah sich veranlaßt, beiden die Stellung zu kündigen. Am 1. Juli verließen sie dieselbe, ohne anderweitige Beschäftigung gefunden zu haben. Am Dienstag Nachmittag erhielten die Verwandten des Mädchens, bei denen sie in Berlin wohnte, einen Brief, worin sie aufgefordert wurden, als ihnen an der Auffindung der Leiche ihrer Nichte etwas

gelegen sei, an einer bestimmten Stelle im Walde bei Bickelswerder sie aufzusuchen. Da sie mit ihrem Geliebten im Leben nicht hätte vereinigt sein können, so wolle sie es wenigstens im Tode sein. Die Geängstigten machten sich sofort auf und fanden am bezeichneten Ort die Leichen, von denen jede einen Schuß in der Brust hatte. Die beiden Lebensüberdrüssigen hatten sich fest umschlungen und trugen an den Händen ihre Verlobungsringe, die sie sich erst wenige Tage vorher in Berlin gekauft hatten.

**Vom Verdeck gestürzt.** Als am Sonnabend Abend um die neunte Stunde ein Pferdebahnwagen der Linie „Gesundbrunnen-Kreuzberg“ von der Spandauerbrücke kommend eben die scharfe Kurve an der Ecke des Hadeschen Marktes passirte, verlor ein Arbeiter, der auf dem Verdeck stand und wahrscheinlich im Begriffe war, herunter zu steigen, durch den heftigen Ausdrück des Wagens beim Einbiegen in die Kurve machte, das Gleichgewicht und stürzte rückwärts über das Verdeckgeländer auf das Straßengestänge. Er fiel so unglücklich mit dem Hinterkopf auf dasfelbe, daß er leblos mit geschmettertem Schädel liegen blieb. Der Schwerverletzte wurde von hinzueilenden Personen aufgehoben und zu einem Barbier und Heilgehilfen an der Neuen Promenade geschafft. Unverantwortlicher Weise verweigerte dieser die Annahme des verwundeten Mannes, leistete auch keine Hilfe und so blieb der Schwerverletzte über eine Viertelstunde in dem benachbarten Hausflur liegen, bis endlich ein Schuttmann herbeigeholt war, der die Ueberführung in das Hedwig-Krankenhaus besorgte. Dort ist der Verunglückte bald darauf seinen schweren Verletzungen erlegen.

**Esperit** bis auf weiteres für Fuhrwerke und Reiter sind vom 9. d. M. ab: die Dallbofer Straße, von der Neuen Hochstraße bis zur Rampe an der Pankebrücke, behufs der provisorischen Umpflasterung, und der nördliche Fahrdamm der Staligerstraße, von der Köpenickerstraße bis zum Grundstück Staligerstraße 76, behufs der provisorischen Neupflasterung und der Anlage eines doppelten Pferdebahn-Geleises.

**Polizeibericht.** Am 7. ds. Mts. Vormittags wurde ein Mann vor dem Hause Dorotheenstraße 58 durch eigene Schuld von einer Drochle überfahren und anscheinend bedeutend am linken Unterschenkel verletzt. — Um dieselbe Zeit machte eine Frau in ihrer in der Hollmannstraße gelegenen Wohnung ihrem Leben durch Erhängen ein Ende. — Mittags wurde ein 10 Jahre alter Knabe vor dem Hause Hufstettenstraße 7 durch einen Lastwagen überfahren und erlitt dadurch erhebliche Verletzungen an beiden Füßen. — Nachmittags sprang ein Handwerker im trunkenen Zustande von der Jannowitzbrücke in die Spree, wurde jedoch, anscheinend ohne Schaden genommen zu haben, gerettet und nach dem Krankenhause am Friedrichshain gebracht. — Um dieselbe Zeit wurde eine unbekannte Frauensperson vor dem Hause Französischerstr. 13 von Krämpfen befallen und, da sie sich nicht erholt, nach der Charite gebracht. — In derselben Zeit fiel an der Spandauerbrücke ein unbekannter Mann beim Verlassen eines Pferdebahnwagens auf das Straßengestänge und mußte, da er infolge einer nicht unbedeutenden Verletzung am Hinterkopfe betäubungslos liegen blieb, nach dem St. Hedwig-Krankenhause gebracht werden. — Die Thätigkeit der Feuerweh wurde in den letzten 24 Stunden durch mehrere, jedoch nur unbedeutende Brände in Anspruch genommen. — Am 7. d. M. Abends stürzte in dem Schulze'schen Tanzloale Stettinerstr. 55-56 ein taubstummes Mädchen nach Beendigung eines Tanzes bewußtlos zu Boden und starb bald darauf in seiner Wohnung, wohin es gebracht worden war, wie ärztlich festgestellt ist, infolge eines Herzschlages. — Am 8. d. M. Abends wurde in der Nuberlagstraße ein Arbeiter anscheinend betrunken und aus einer Wunde am Kopfe stark blutend vorgefunden, so daß er nach der Charite gebracht werden mußte. — In demselben Tage wurde die Feuerweh nach Rummelsburg gerufen, wo in einem Hause, gegenüber der städtischen Waisenanstalt, der Dachstuhl in Brand gerathen war. — Ferner brannte am 9. d. M. früh Albalberstraße 80 der Dachstuhl des Vorderhauses. Das Feuer nahm die Thätigkeit der Feuerweh längere Zeit in Anspruch.

## Gerichts-Zeitung.

**Die Schwurgerichtsperiode des Landgerichts I** schloß mit einer Verhandlung gegen den ehemaligen Posthilfsboten Otto Killian, der der Urkundenfälschung und des wiederholten Diebstahl im Amte angeklagt und geständig war. Der Angeklagte hatte eine Postanweisung über 74 M. gefälscht und mehrere kleine Baarbeträge entwendet. Er wurde unter Jubilation mildernden Umstände zu einem Jahr drei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Vorher fand unter Ausschluß der Oeffentlichkeit eine Verhandlung gegen den Kaufmann Marcus Jakobsohn statt, welcher des Verbrechens gegen das Leben beschuldig war und auf Grund der Beweisaufnahme schuldig gesprochen wurde. Der zu anderthalb Jahren Zuchthaus Verurtheilte wurde sofort in Haft genommen.

**Eine Anklage wegen Verkaufts gesundheitschädlicher Kleidungsstücke** wurde vor der zweiten Strafkammer des Landgerichts I gegen den Webermeister W. verhandelt. Im Februar d. J. beschlagnahmte das Bremer Gesundheitsamt eine Anzahl dort von einem Berliner Kaufmann eingeföhrter wollener Jacken, weil deren blaugrüne Farbe sich als arsenhaltig erwies. Da der Verkäufer die Firma des Angeklagten als die Bezugsquelle der beanstandeten Waare bezeichnete, wurde W. zur Verantwortung gezogen. Derselbe wies im gestrigen Termin nach, daß er eben so wenig etwas von der Giftthätigkeit der Farbe habe wissen können, wie sein Abnehmer. Er habe für eine größere Firma die Anfertigung eines großen Postens dieser Jacken übernommen, und es sei die Verantwortung getroffen worden, daß seine Arbeit nicht durch Geld, sondern durch eine entsprechende Menge Material, das er für eigene Rechnung verarbeitet und verwirthen könne, beglichen werden sollte. Er habe die Wolle somit in bereits gefärbtem und verarbeitungsfähigem Zustande erhalten. Auf Grund dieses Sachverhalts gelangte der Staatsanwalt zu der Ansicht, daß der Angeklagte nicht diejenige Personlichkeit sei, die verantwortlich zu machen wäre; er beantragte die Freisprechung, auf welche der Gerichtshof erkannte.

**Die drei Bodega-Firmen**, welche in Berlin gegenwärtig einander mit dem Ausschlag von fremden Weinen Konkurrenz machen, gaben sich am Freitag vor der ersten Strafkammer des hiesigen Landgerichts I ein Hauptzeugnis. Die älteste der drei Firmen, die zu Brüssel ihr Hauptquartier hat und als The Continental-Bodega handelsgerichtlich registriert ist, hatte gegen die Bodega (Altien) Gesellschaft, welche ihren Hauptsitz in Hamburg hat, hier aber Zweigniederlassungen hält, sowie gegen die hiesige Central-Bodega, Leipziger- und Charlottenstraßen-Ecke, Klage erhoben, den letztgenannten beiden Firmen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Bodega“ bei Vermeidung einer kassatischen Strafe von 1000 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlagen, ihnen auch das Recht zur Führung ihrer Schutzmarke, die derjenigen der Continental-Bodega sehr ähnlich sein soll, zu unterlagen. Seitens der Hamburger Bodega (Altien) Gesellschaft war dem Klageantrage gegenüber der prozeßhindernde Einwand der Unzuständigkeit des Berliner Gerichts erhoben worden. Lediglich über dessen Einwand wurde am Freitag verhandelt. Nach Anhörung der beiderseitigen Anwälte erkannte die Handelskammer I dahin, daß der Einwand der Unzuständigkeit des Berliner Gerichts, soweit er das Recht zur Einführung der Bodega-Firma betrifft, für begründet zu erachten, da dieses Recht gegen die zu Hamburg domicilirende Hauptfirma geltend gemacht werden müsse, dagegen bezüglich des Markenrechtes der Einwand der Unzuständigkeit zu verwerfen sei, da es sich um ein Delikt handle, welches von der Filiale der besagten Gesellschaft in Berlin verübt und für welche das Berliner Gericht als forum delicti commissi zuständig ist.

Ueber die Sache selbst wird erst auf weiteren Antrag einer der betheiligten Parteien verhandelt werden. Um Schwierigkeiten bei der Kostenberechnung zu vermeiden, vereinbarten die beiderseitigen Anwälte, daß die Höhe des Streitgegenstandes auf 150 000 M. anzunehmen sei, was zu gerichtlichem Protokoll festgesetzt wurde.

**Auf Wöthigung** lautete eine Anklage gegen den Studateur Karel, welche gestern die 1. Strafkammer des Landgerichts I beschaffte. Der Angeklagte arbeitete im Frühjahr d. J. für den Stuckfabrikanten Voigt auf dem Bau Köpenickerstr. 25, gerieth aber mit dem genannten Unternehmer in Lohnunterschieden und nahm deshalb seine Entlassung. Bald darauf wurde ihm von mehreren Kollegen mitgetheilt, daß auf dem Bau von den neuereinstellten Studateuren recht grob gepöfcht werde, die Arbeiten würden sehr fahrlässig und ungenügend für die öffentliche Sicherheit ausgeföhrt. Da Karel noch sein Werkzeug auf dem Bau hatte, so entschloß er sich, dieses zu holen und bei der Gelegenheit die Sache etwas näher anzusehen. Er traf auf dem Bau die Studateurgehilfen Bandom und Heine, welche für den Unternehmer Voigt die bezüglichen Arbeiten ausföhrten. Zu den beiden soll nun Karel Drohungen geäußert haben, welche sie veranlaßten, den Arbeitsplatz zu verlassen und spornstreichs zu ihrem Arbeitgeber zu laufen, um dem das Leid zu klagen. Der Angeklagte erklärte den Hergang folgendermaßen: Ich warnte die beiden Kollegen vor fahrlässiger Arbeit, weil ich bemerkte, daß — entgegen unseren Grundsätzen — der Stud vor seiner Verwendung nicht einmal ausgehauet wurde. Von Drohungen ist mir nichts bekannt; doch gebe ich zu, gesagt zu haben: Ich werde dafür sorgen, daß Ihr da, wo ich arbeite, keine Arbeit findet. — Zeuge Voigt konstatirt, daß keine Schellen, Bandom und Heine, zu ihm kamen, um ihm zu sagen, sie seien von dem Kollegen Karel bei der Arbeit bedroht worden und könnten daher nicht weiter arbeiten. Die „schlechte Arbeit“, meint Zeuge, ist nur Vorwand; mir ist bis jetzt noch nichts passiert. — Der Angeklagte bemerkt hierzu, daß einige Arbeiten an dem Bau später geändert werden mußten. — Zeuge Bandom: Gleich nachdem wir auf dem Bau angefangen hatten, wurden wir von verschiedenen Kollegen übel behandelt. Man rief uns zu: „Guch werden wir mit der Latte vom Gerüst bringen!“ Der Angeklagte kam eines Tages mit einem fremden Kollegen auf die Rüstung und sagte u. A. zu uns: „Weil Ihr nicht im Studateurenverein seid, werde ich dafür sorgen, daß Ihr keine Arbeit bekommt.“ — Angeklagter Karel bestreitet, diese Neuerung gethan zu haben. — Präsident zum Zeugen Bandom: Sind Sie Studateur? — Zeuge: Ja, ich habe das Handwerk gelernt. — Präsident zum Angeklagten: Sie würden doch den Zeugen in den Verein aufgenommen haben? — Angeklagter: Herr Präsident, das kann ich nicht sagen. Ein Kollege, welcher in den Verein aufgenommen werden will, muß zunächst zwei Bürgen mitbringen, welche zu bekunden haben, daß der Betreffende auch wirklich aufgenommen zu werden verdient. — Präsident: Mir scheint, als ob Sie den Zeugen zwingen wollten, in den Verein einzutreten? — Angeklagter Karel: Durchaus nicht, ich hatte dazu gar keine Veranlassung. — Präsident zum Zeugen Voigt: Herr Zeuge, wie stellen Sie sich die Sache vor? — Zeuge Voigt: Vielleicht war der Angeklagte neidisch, weil Bandom und Heine bei mir gute Arbeit hatten, obgleich beide nicht Vereinsmitglieder sind. — Zeuge Heine erklärt auf Befragen, daß er Studateur gelernt habe. Eines Tages kamen mehrere Kollegen auf den Bau und drohten uns mit Prügel, weil wir angeblich schlechte Arbeit machten. Karel war nicht mit dabei. Am folgenden Tage kam derselbe aber mit einem Kollegen auf das Gerüst und machte uns der Arbeit wegen Vorwürfe. — Zeuge bestätigt dann die Aussage seines Kollegen Bandom, nach welcher Karel ihnen zugerufen hat: Ich werde dafür sorgen, daß Ihr keine Arbeit bekommt, weil Ihr nicht im Verein seid. Ob der Angeklagte andere Drohungen äußerte, weiß Zeuge nicht. — Der Staatsanwalt beantragt die Freisprechung, weil die Angelegenheit nicht genügend aufgeklärt sei, und der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage.

**Eine für das Vereinswesen wichtige Entscheidung** fällt die 96. Abteilung des Berliner Schöffengerichts in der Strafsache gegen den Klavierarbeiter Heinrich Schaler wegen unterfertiger Veranstaltung einer öffentlichen Lustbarkeit. Seitens des Vereins zur Wahrung der Interessen der Klavierarbeiter war im abgelaufenen Winter u. a. beschloffen worden, um Besten irgend eines Vereinszwecks im Walter'schen Volale in der Wangelsstraße eine Theatervorstellung mit sich daran schließendem Kränzchen zu geben. Der Wirth des Lokals war um die polizeiliche Genehmigung zur Abhaltung dieses Vergnügens eingeladen und war ihm dieselbe mit der Bedingung ertheilt worden, daß nur Mitglieder daran theilnehmen dürfen. Dem „Schlöffer“ Theurich war es aber gelungen, sich von der Frau eines Mitglieds ein Billet zu verschaffen, auf dessen Befehl er den Eintritt in das Lokal verlangte und erhielt. In demselben trat ihm aber der Angeklagte als Vorstehender des Vereins entgegen und wies ihn hinaus, da nur Mitglieder an dem Vergnügen des Vereins theilnehmen dürften. Theurich beschwerte sich bei einem bekannten Kriminalschutzmänn, welcher auch den Versuch machte, dem ersteren wegen Bestehens eines ordnungsmäßigen Billets Eintritt in das Lokal zu verschaffen, jedoch vergebens. Später erhielt der Angeklagte einen polizeilichen Strafbefehl in Höhe von 5 M. ev. 1 Tag Haft, gegen welchen er auf gerichtliche Entscheidung antrug. Die Strafkammer sollte in dem Ablassen eines Billets an Theurich liegen. Der Angeklagte erklärte, daß er doch für einen von einem Dritten begangenen Mißbrauch nicht verantwortlich gemacht werden könne. Er gerade habe ja den vorgelassenen Mißbrauch gut gemacht. Dieser Auffassung trat der Gerichtshof bei und erkannte auf Freisprechung des Angeklagten.

**Ein tieftrauriges Bild menschlichen Glends** förderte eine vor dem Schwurgericht des Landgerichts II am Montag unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgehabte Verhandlung zu Tage. Eine Familie hatte auf der Anstaltspflanzung Platz genommen, Mann, Frau und ein 11jähriges Kind, ein reizendes kleines Mädchen. Es handelte sich um eine Anklage wegen Münzverbrechens. Der Angeklagte, Techniker Fullrich aus Neu-Weifenfee, ein früher wohlhabender Mann, war vor längerer Zeit unversehens in Armuth versunken; Krankheit und Beschäftigungsmangel hatten dem schwächlich gebauten Manne den Rest gegeben, und das Jammern seiner Familie lehrte ihn schließlich, die Paragrafen des Straf-Gesetzbuches zu misachten. — Wie die Verhandlung ergab, verwandelte Fullrich ein- und zwei-Pfennigstücke in Fünf- und Zehn-Pfennigstücke in folgender Weise: er entfernte von dem Avers der Kupfermünzen geschid die Werthziffern „Eins“ und „Zwei“; diese entfernte er durch gestanzte Papierblättchen, welche die Ziffern 5 und 10 darstellten, dertar, daß auf die Einpfennigstücke eine ausgenagelte „fünf“, dagegen auf die Zweipfennigstücke eine ebensolche Zehn einfach aufgesetzt wurde; nachdem dies geschehen, wurden dann die einzelnen Stücke mit einer dünnen Quecksilberschicht überzogen und die nun anscheinend vernickelten Falschstücke wanderten als Fünf- und Zehn-Pfennigstücke in die Welt hinaus. Die Frau Fullrich hatte die geringwerthigen Münzen beim Einkauf von Lebensmitteln den Verkäufern verabfolgt, hierbei hatte man sie eines Tages gefast und sie mußte mit ihrem Ehemann gemeinschaftlich wegen Münzverbrechens bezw. Beihilfe sich verantworten. — Fullrich machte vor dem Schwurgericht geltend, daß ihn die große Noth, in welcher er mit seiner Familie sich befand, zu dem verzweifeltsten Kunststücken getrieben. Der Wahrspruch der Geschworenen lautete dahin, daß unter Jubilation mildernden Umstände der Angeklagte Fullrich des Münzverbrechens schuldig sei, seine mitangeklagte Ehefrau indessen nur der Uebertretung gemäß § 360 Abs. 4 N.-St.-G.-B. — Das Urtheil des Gerichtshofes lautete

demgemäß gegen die Ehefrau auf nur 10 R. Geldbuße evnt. 2 Tage Haft, gegen den Ehefrau auf nur 1 Monat Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft, und wurde sofort entlassen.

Breslau, 7. Juli. (Prozess Conrad wider die „Breslauer Morgenzeitung“.) Die „Breslauer Morgenzeitung“ vom 19. Februar d. J. enthielt in der Abtheilung „Original-Telegramm d. r. Breslauer Morgenzeitung“ an erster Stelle die folgende telegraphische Mittheilung: „Berlin, 18. Februar. Die Sozialdemokratie erklärt den Arbeiter Conrad, bekannt aus der Gewerkschaftsbewegung und früher aus Berlin ausgewiesen, jetzt in Breslau wohnhaft, bei letzter Wahl sozialistischer Kandidat in Görtzig, in Bonn, weil er angeblich in den Dienst der Polizei getreten sei.“ Dieses Telegramm stammte von einem Berliner Korrespondenten. Die Nummer vom 23. Februar enthält in ihrem lokalen Theile unter der Ueberschrift: „Herr Conrad“ einen längern, der „Vossischen Zeitung“ entnommenen Aufsatz, in dem das öffentliche Mißtrauen Conrads seit dem Jahre 1883 geschildert und besprochen war. Dieser Aufsatz barg mehrere sehr abfällige Bemerkungen über Conrad. Wegen dieses Artikels und wegen der genannten telegraphischen Mittheilung wurde Conrad gegen den verantwortlichen Redakteur der „Breslauer Morgenzeitung“, August Semrau, klagbar. Die Verhandlung darüber fand heute vor dem unter dem Vorsitz des Hofraths Wetherer tagenden Schöffengericht statt. Herr Conrad war hierzu persönlich erschienen. Sein Vertreter war Rechtsanwalt Schreiber. Der Verteidiger Semrau's war R. A. Rischner. Der letztere führte aus: „Nach meinem Dafürhalten muß bei Würdigung der Schuldfrage die Depesche ganz ausser Acht gelassen werden. In ihr ist keine Beleidigung enthalten. Es geht fest, daß der „Sozialdemokrat“ in Bücking eine Bannerkündigung gegen Conrad enthalten hat. Der „Sozialdemokrat“ in Bücking oder ist, was gerichtslundig sein dürfte und auch in dem Breslauer Sozialistenprozeß wiederholt betont worden ist, das offizielle Organ der deutschen Sozialdemokratie. Die Depesche enthält also nur die Mittheilung einer Thatsache. Der Nachsatz, weil er angeblich in den Dienst der Polizei getreten, enthält ebenfalls keine Beleidigung, denn er giebt eine Vermuthung nur als eine solche wieder. Dafür spricht deutlich das Wort „angeblich“. Was den der „Vossischen Ztg.“ entlehnten Artikel betrifft, so bemüht er sich, eine objektive Darstellung des bisherigen Mißtrauens des Klägers zu liefern. Es wird zugegeben, daß dieser Artikel mehrere Behauptungen enthält, die gerichtet sind, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Es würde danach dem Angeklagten obliegen, den Beweis für diese Behauptungen zu erbringen. Auf mein Anrathen hat der Angeklagte das nicht unternommen. Er ist ein einfacher Privatmann, der weder Beziehungen zu Behörden, noch Beziehungen zur sozialdemokratischen Partei hat. Ohne solche Beziehungen aber ist es nach meiner Ansicht nicht möglich, im gegebenen Falle den Wahrheitsbeweis, auch wenn er zu erbringen wäre, zu erbringen. Gerichtslundig ist es jedenfalls, daß der Kläger von seinen Parteigenossen mit Mißtrauen beobachtet worden ist.“ Der Verteidiger trat nach alledem für eine niedrige Strafe ein, wobei er daran erinnerte, daß vor kurzem von demselben Gericht ein Parteigenosse des Klägers, Kalupke, der gleichfalls behauptet hatte, daß Conrad in den Dienst der Polizei getreten, zu einer Geldstrafe von 30 M. verurtheilt worden. Rechtsanwalt Schreiber beantragte dagegen eine möglichst empfindliche Bestrafung Semrau's, indem er geltend machte, daß auch in der Depesche eine Beleidigung enthalten sei, weil nicht die Sozialdemokratie, sondern nur der „Sozialdemokrat“ Conrad in Bonn erklärt habe und weil dieses Blatt mit der sozialdemokratischen Partei nicht zu identifizieren sei. Zum Beweise dessen, daß die Partei die Bannerkündigung nicht erlassen habe, legte der Vertreter des Klägers einen von dem Reichstagsabgeordneten Bebel an den Kläger gerichteten Brief vor. „Der Brief fängt an,“ meinte der Vertreter des Klägers, „Sie sind im Irrthum, wenn Sie glauben, daß die Fraktion oder ein Theil der Fraktion u. s. w. Ich beantrage jedoch, nur den ersten Theil des Briefes zu verlesen, da der zweite Theil eine vertrauliche, die Sache der Partei betreffende Mittheilung enthält.“ Rechtsanwalt Rischner bemerkte hier: „Ich widerspreche der Verlesung, denn in dem zweiten Theile des Briefes, der nicht zur Verlesung gelangen soll, kann ja das zurückgenommene s. in, was im ersten Theile steht.“ Der Vertreter des Klägers fuhr dann fort: Der „Sozialdemokrat“ sei ein Blatt, aus dem eine anständige Zeitung mit Ehren nicht schöpfen dürfe. Die Art, auf welche der Verteidiger erklärt habe, daß der Angeklagte davon absehen wolle, den Beweis der Wahrheit anzutreten, heiße so viel als: Wir können das nicht beweisen, aber wir glauben das noch nach wie vor. Unter solchen Umständen liege dem Kläger mehr noch als an der Bestrafung des Angeklagten an dem Nachweise, daß er nicht in die Dienste der Polizei getreten. Es werde deshalb beantragt, den Kriminal-Kommissarius Feder als Zeugen zu laden und über diesen Punkt zu hören. Rechtsanwalt Rischner wandte sich gegen die Ladung des Kriminal-Kommissarius, indem er bemerkte, daß der Kläger, der nun einmal im öffentlichen Leben eine Rolle spielen wolle, hier sitze, um nachzuweisen, daß er von reinster Integrität und von gutem Charakter sei; ein solches Auftreten aber sei noch nicht dagewesen und sei auch ganz unstatthaft. Rechtsanwalt Poppe, der dann in Vertretung des Rechtsanwalts Schreiber als Vertreter des Klägers auftrat, beantragte noch, auch den Leiter der Berliner politischen Polizei als Zeugen zu laden und darüber zu vernahmen, ob Conrad in die Dienste der Polizei getreten. Rechtsanwalt Rischner widersprach auch diesem Antrage. Das Gericht lehnte alle diese Anträge mit der Begründung ab, daß es nicht dazu da sei, gewissermaßen Beweise zum ewigen Gedächtnis zu erheben. Auch die Verlesung des Bebel'schen Briefes wurde abgelehnt. Im übrigen fand des Gericht, daß sowohl in der Depesche wegen des Ausdrucks „die Sozialdemokratie“ als auch in dem der „Vossischen Zeitung“ entlehnten Artikel Beleidigungen enthalten seien. Die in dem Artikel seien bei weitem die schwereren. Für sie ertheilte eine Geldstrafe von 150 R., für die in der Depesche eine solche von 50 R. angemessen. Semrau wurde demnach zu einer Geldstrafe von 200 M. verurtheilt. Ferner wurde Conrad die Befugniß zugesprochen, den Tenor des Urtheils einmal auf Kosten Semrau's im redaktionellen Theile der „Bresl. Morgenzeitung“ zu veröffentlichen.

**Vereine und Versammlungen.**

Der Verein zur Wahrung der Interessen der Plaviersarbeiter hielt am 7. Juli in Gradowitz die 11. Versammlung ab. Der Kassier verlas zunächst den Quartalsbericht und ergab sich daraus, daß der Verein sehr thätig war. Es wurden allein an andere Korporationen Unterstützung 375 R. gezahlt. Der verbleibende Kassenbestand betrug 1578 R. Der Verein zahlte ferner an hilfsbedürftige kranke Mitglieder 240 R., und hat dieser Fonds noch eine Höhe von 1040 R., so daß ein Gesamtvermögen von 2824 R. vorhanden ist. Nicht interessant war der Bericht der Arbeitsvermittlungskommission, den Herr Jubel erstattete. Dieser Bericht zeigt, daß der Arbeitsnachweis wohl lebensfähig und eines der wichtigsten Institute des Vereins ist. Nur sollten die Fachgenossen sich nicht nur einschreiben lassen, sondern auch des Defiziters den Arbeitsnachweis besuchen, da viele gute Adressen vorhanden waren, aber wenig Kollegen es der Mühe werth hielten, den Arbeitsnachweis zu besuchen, und so viele Adressen nicht vergeben werden konnten. Es gingen in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 1. Januar 1888 84 Adressen ein. 46 Kollegen wurde Arbeit nachgewiesen, unbesetzt blieben 34 Stellen. Vom 1. Januar 1888 bis 1. Juli 1888 gingen 102 Adressen ein. Eingeschrieben wurden 116 Fachgenossen (79 Mitglieder und 37 Nichtmitglieder). Es erhielten Arbeit 32 Mitglieder und 14 Nichtmitglieder, unbesetzt blieben 56 Stellen. Hieran schloß sich eine lebhafte Debatte. Aus dem Bericht des Biblio-

thekars Herrn Spatzfeld ging hervor, daß auch die Benutzung der Bibliothek stetig im Wachsen ist. Vom 1. Januar bis 1. Juli 1887 betrug die Zahl der Leser 174, welche die Bücher zusammen 431 Wochen in Händen hatten. Es wurde bedauert, daß dem Verein kein geeignetes Lokal zur Verfügung stände, um den Arbeitsnachweis mit der Bibliothek zu vereinen. Nachdem noch mehreren kranken Mitgliedern Unterstüßungen bewilligt waren, wurden die Kollegen aufgefordert, sich am Sommerfeste, welches am 23. Juli im „Osbahn-Park“ stattfindet, regen zu betheiligen und Villetts zu verteilen, da alles aufgewandt worden ist, um das Fest so angenehm wie möglich zu gestalten.

Große öffentliche Versammlung der Berliner Zimmerleute heute, Dienstag, Abends 8½ Uhr, im Neuen Klubhause, Kommandantenstr. 72. Tagesordnung: 1. Wie weit sind die Uebelstände in unserem Beruf betreffs des Lohnes und der zehnstündigen Arbeitszeit eingegriffen und auf welche Weise sind dieselben zu beseitigen? — Es liegt im Interesse eines jeden Zimmerers, in dieser Versammlung zu erscheinen. Die Uelosten der Versammlung werden durch eine Teilersammlung gedeckt.

Verband deutscher Zimmerleute (Vollverband Berlin Zentrum). Generalsammlung heute, Dienstag, Abends 8½ Uhr, Kommandantenstr. 72. Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes und Fragekasten.

Vereinigung der Drechsler Deutschlands. Ortsverwaltung Berlin III (für den Ost- und Nordbezirk). Versammlung heute, Dienstag, Abends 8½ Uhr, in Säger's Lokal, Grüner Weg 29. Tagesordnung: 1. Diskussion über „Beitrag oder Stücklohn und deren Wirkung“. 2. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Fabrik feiner Holzwaren von A. König, Holzmarktstraße 45a. 3. Der Streik der Drechsler in Warmbrunn i. Schl. und die n. Ursache. 4. Verschiedenes und Fragekasten. Aufnahme neuer Mitglieder. Gäste haben Zutritt. — Villetts zu der am Sonnabend, den 14. Juli, stattfindenden Festschlichtung sind in der Versammlung zu haben.

Zentral-Branken- und Sterbekasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (S. 6. 71), Berlin N., Filiale 1. Heute, Dienstag, Abends 8 Uhr, im Vorstädtischen Kaffeehaus, Adersstraße 144: Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Kassenbericht. 2. Vortrag. 3. Verschiedenes.

Verein zur Wahrung der Interessen der Miether im Norden Berlins. Mittwoch, den 11. d. Mts., Abends 8 Uhr, Gartenstraße 13-14 Generalversammlung. Tagesordnung: Vorstandswahl, Verschiedenes, Aufnahme neuer Mitglieder. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, haben Zutritt. — Zutrittungsbuch legitimirt.

Gauverein Berliner Bildhauer. Heute, Dienstag, Abends 9 Uhr, Amneststraße 16: Beratung des Reglements für die Stellenermittlung.

Verband deutscher Zimmerleute. Generalsammlung des Vollverbandes, Berlin III am Mittwoch, 11. Juli, Abends 8½ Uhr, im Lokale der Witwe Horkmann, Kronfurter Allee 127. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 2. Quartal. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes und Fragekasten.

- Gesang-, Turn- und gesellige Vereine am Dienstag: Gefangenenverein „Gutenberg“ Abends 8½ Uhr im Restaurant Cuvandl, Stralauerstraße 43. — Gefangenenverein „Alpenklub“ Abends 9 Uhr im Restaurant Hilbrandt, Prinzenstraße 97. — Schäfer'scher Gefangenenverein der Ester. Abends 9 Uhr bei Wolf und Krüger, Stallergasse 126, Gesang. — Männergesangverein „Gartenlaube“ Abends 9 Uhr im Restaurant Fiel, Kottbuserstraße 22. — Männergesangverein „Steinacker“ Abends 9 Uhr im Restaurant Schulz, Steintorstraße 56/57. — Gefangenenverein „Harmonie“ Abends 8 Uhr in Neuland Bierhaus, Große Frankfurterstraße 49. — Männergesangverein „Echo I“ Abends 9 Uhr im Restaurant „Zum Hügel“, Loebingerstraße 60. — Gefangenenverein „Sängerbain“ Abends 9 Uhr im Rest. Kaiser Franz Grenadierpl. 7. — Gefangenenverein „Hoffnung Noabit“ Abends 8 Uhr Wilhelmsstraße 63. im Restaurant Klages. — Gefangenenverein „Felicitas“ Abends 9 Uhr im Restaurant Nebelin, Langestr. 108. — Gefangenenverein „Viederlust“ Abends 9 Uhr im Restaurant Lehmann, Naunynstr. 44. — Männergesangverein „Accordia“ Abends 9 Uhr bei Prademann, Marusstr. 7. — Hitzklub „Amphion“ Abends 9 Uhr in Triebel's Restaurant, Hober Steinweg 15. — Turnverein „Froh und Frei“ (Männerabtheilung) Abends 8½ Uhr Bergstraße Nr. 57. — Berliner Turngenossenschaft (V. Männerabtheilung) Abends 8½ Uhr in der südlichen Turnhalle, Wasserthorstraße Nr. 31. — Turnverein „Hasenhaide“ (Männer-Abtheilung) Abends 8 Uhr Dieffenbachstr. Nr. 60/61. — Verein ehemaliger Schüler der 37. Gemeindefchule Abs. 9 Uhr im Rest. Kinner, Köpckeplatz 68. — Verein ehemaliger Schüler der 44. Gemeindefchule Abs. 9 Uhr im Restaurant „Albrechtsgarten“, Wilhelmstraße 105. — Areadscher Stenographenverein „Apollo-bund“ Abends 8½ Uhr Brunnenstraße 129a. — Areadscher Stenographenverein Abends 8½ Uhr im Restaurant „Zum eisernen Kreuz“, Lindenstraße 71. — Deutscher Verein Areadscher Stenographen Abends 8½ Uhr in Mandel's Restaurant, Brunnenstraße 129a. — Verein „Hofe“ Abends 8 Uhr im Restaurant Elze, Alexandrinenstr. 99. — Unterhaltungsverein „Harmonie“ Abends 8 Uhr Wrangelftr. 136. im Restaurant Schimpl. — Reganigungsverein „Kollig“ Abends 9 Uhr im Restaurant Reinick, Gipsstraße 3, jeden Dienstag nach dem 1. und 15. — Rauchklub „Zum Wrangel“ Abends 8 Uhr bei Verschled, Adalbertstraße 4. — Rauchklub „Deutsche Flagg“ Abends 8 Uhr im Restaurant Händler, Wrangelftr. 11. — Rauchklub „Friedrichsbain“ Abends 9 Uhr im Restaurant Kipping, Landbergstr. 116a. — Rauchklub „Lustige Brüder“ Abends 8½ Uhr bei Gothe, Fürstendbergstr. 2.

**Kleine Mittheilungen.**

- Hamburg, 7. Juli. Der bisherige Chefredakteur der „Reform“, Benary, wurde wegen wiederholter gewaltsamer Vornahme ungesetzlicher Handlungen gegen in der Druckerei der „Reform“ angestellte Arbeiterinnen vom Schwurgericht zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- Frankenweid, 6. Juli. (Unglücksfall.) Am 4. d. M. Morgens ist in Wienburg ein Lokomotivbeizier während der Fahrt dadurch sofort um sein Leben gekommen, daß derselbe beim Einfahren auf dem dortigen Bahnhof und beim Umschauen mit dem Kopfe gegen eine beim Bau der Anlagen aufgesetzte Stange geschlagen ist. Der Schädel war sofort zertrümmert. Der Unglückliche stammt aus Hildesheim und hinterläßt eine Frau mit vier Kindern, wovon das älteste 5 Jahr alt ist.
- Hirschau, 6. Juli. Der flüchtige Grenadier Slomski von der 6. Kompagnie des 6. Regiments war aus Danzig in Pohl hier eingetroffen und alsbald erkannt worden. Als er keinen Ausweg sah, stürzte sich der Deserteur in die Weichsel und ertrank.
- Brünn, 7. Juli. (Die Sprache wiedergefunden.) In der letzten Schwurgerichtssitzung zu Brünn wurde der Taschendieb Moriz Wagner zu neun Jahren schweren Arkers verurtheilt. Wagner war seit jener Zeit bestrebt, der Welt zu zeigen, daß er infolge des ihm geschehenen „Unrechts“ die Sprache verloren habe. Kein Wort kam seit der Zeit über seine Lippen. Vor einigen Tagen erfuhr die Besatzungswache durch Obwarden einen Aufseher, er möge ihm Schnupftabak besorgen. Dieser kam dem Wunsche des „Stummen“ nach; der Gefangene griff nach dem Tabak und nahm eine kräftige Brise, dem ein erschütterndes Wiesen folgte. „Gelundheit!“ sagte der gutmüthige Wärter. Und ein herzhaftes „Danke schön!“ kam aus dem Munde des Stummen. — Man sieht, daß nicht nur im Weine, sondern auch im Schnupftabak Wahrheit liegt.
- Kaisach, 6. Juli. (Moderner Wunderswindel.) In der Nähe der Stadt, zwischen Draule und Kleinig, hat ein Hirte ein „Wunder“ entdeckt: aus dem Astloche eines Baumes wächst

ein ganz ordinärer Feuerstamm, der die Form einer „Wunderglocke“ mit der Krone und mit dem Vesuvius auf dem Gipfel hat. Eine Menge von „Wundern“, darunter Heilung eines aussätzigen Knaben und eines lahmen Beld, die in der nahen Quelle badeten, wird von den dummen Bauern und Gastwirthen der Umgebung eifrig kolportirt. „Wunder“ ist, wie ein Pfarrer geäußert haben soll, erst werden, aber doch schon auf 7 Zoll Höhe gemachten. Baum umgibt bereits ein Gitter, und zwei „ewige Lampe“ und Blechleuchter sind ebenfalls schon angebracht worden. Reiche Kränze und wäckerne Gliedmaßen sind niedergebunden. Nicht jeder erkennt die oben beschriebenen Formen, sondern diejenigen, die „besseren Werth und würdiger“ sind. Täglich scheinen trotz des strömenden Regens Hunderte, worüber sich die Wirth in Kleinig eine große Freude hat. Da im Volke, unter welchem zahlreiche photographische Abbildungen des Baumes zirkuliren, bereits davon spricht, an dem Orte „Wunders“ eine Kapelle zu errichten, so darf man begierig wie die Landesregierung von Krain sich diesem Projekte gegenüber verhalten wird.

Montevideo, 8. Juli. Im Juni trafen hier 60 Dampfern 956 Einwanderer ein.

Buenos Aires, 6. Juli. Im Juni sind 49 Dampfer mit 9571 Einwanderern hier eingetroffen.

Konstantinopel, 9. Juli. (Telegramm der „Havas“.) Vorgefessern Abend um 10 Uhr umgingelte fünfzig Mann starke Bande bulgarischer Briganten die Station Bellona in Ostrumelien und schleppte zwei österreichische Staatsangehörige, den Agenten der Gesellschaft Vitalis denjenigen der Gesellschaft des Baron Hirsch als Gefangenen sich fort.

**Literarisches.**

Der Neue Welt-Kalender für 1889 in seiner Ausstattung und mit seiner Fülle von schönen Gaben erschienen. Die rührige Verlagsbuchhandlung von J. D. Diez in Stuttgart hat auch mit diesem nun schon als Hausfreund unentbehrlichen Kalender wiederum den Beweise geliefert, wie gewissenhaft sie in der Auswahl dessen ist, was den Lesern ihrer mannigfachen Verlagsartikel bietet.

So liegt denn auch der „Illustrirte Neue Welt-Kalender“ für das allerdings jetzt noch in einiger Ferne liegende Jahr als in jeder Beziehung befriedigend nach seiner Form und einem Inhalte vor, der den seiner Vorgänger noch überdies recht ansprechende, den Eingang bildende „Kupfer“, die das Inhaltsverzeichnis des neuen Kalenders bescheiden zeichnen sich durch ihre humorvolle, gemüthliche Stimmung wie durch die Sauberkeit und Schärfe des Druckes aus werden sicherlich allgemeine Anerkennung finden. Dem Notiz selbst den hundertjährigen Kalender nicht entbehren, die durch die rührige Verlagsbuchhandlung von J. D. Diez in Stuttgart vorangegangenen sechs Monate, an welchen der übrige sich anschloß. Und dieser ist überaus reich sowohl in der auf Inhalt, als auf die große Anzahl der verschiedenen Illustrationen. Wie sein Vorgänger bringt auch der Kalender des Verlegenden und Unterhaltenden viel, unter durch bildliche Darstellungen, die nicht wenig zur Erleuchtung der klar und verständlich geschriebenen belehrenden Abhandlungen beitragen. Gemüthvoll sind die eingekochten Dichtungen poetischen Werth haben und durch ihre geschmackvolle und unbedingte Anerkennung verdienen. Ganz besonders muß man aber sein, daß der „Neue Welt-Kalender“ für wiederum in seinen „Atiegenden Wäutern“ einen gemüthlichen Humor und schärfe, schlagenden Witz bietet, aber sich von in manchen anderen Kalendern als unentbehrlich erachteten und Frivolität fern hält und damit beweist, daß ein Volksbuch, wie es der „Neue Welt-Kalender“ geworden, bestimmt ist, das von der Verlagsanstalt ausruhende Besten ist fröhlich und heiter zu stimmen, gleichzeitig aber auch Geisteskraft anzuregen und zum unvermeidlichen Nachdenken zu zumuntern. Der unterhaltende Theil des Kalenders, nicht minder der belehrende, giebt hierzu werthvolles Material.

Und während der „Neue Welt-Kalender“ dazu beisteht, die Zukunft zu dienen, sorgt er dafür, daß die Erinnerung an die Vergangenheit in den Bildnissen jener Männer, welche in den Herzen der uns eine glückliche Zukunft kämpfenden Zeitgenossen leben, in ihrer äußeren Erscheinung frisch erbleibe. So bringt der „Neue Welt-Kalender“ Portraits und Lebensbeschreibungen Johann Becher's, Adolph Douai's und Max Kämpfer's, den die Todten gehörenden treuen Männern des Volkes, in der vollen, unadäquater Form und Darstellung. Und auch derjenige nicht vergessen bleibe, der, wie der „Neue Welt-Kalender“ sagt, lebend todt, todt und doch lebend im Finstern dahin liegt, den keine Blume mehr erfreut, dem Kindeslachen das Herz erquickt, das für alle Menschen geschah. Wilhelm Hasenclever, führt ihn der Kalender einem lebensvollen Bilde vor und erinnert an die Blüthe seines Gastes, indem das wenige Wochen vor seiner Kranlung und wie in Vorahnung seines furchtbaren Schicksals von ihm verfaßte Gedicht mitgetheilt wird und welches wir anfügen:

**„Schöner Tod.“**  
So wie der Rose in des Sommers Glüh'n  
Durch heißen Sonnenkuss der Tod verleiht;  
So wie den Lilienkels als Todtenkrein  
Der Schmetterling aufsucht im Abendchein;  
Wie in der Nacht liebvolles Arm hinfliehet  
Der müde Tag, — so wie ein Lied erklingt —  
So wie ein Stern verlischtet in den Höhn'n —  
So wünsch ich mir den Tod, so rein und schön —  
Der „Neue Welt-Kalender“, der als Volksbuch sich Heim der Arbeiter und solcher halten, welche zu wissen, was es heißt, d. m. Volke mit gediegener Velt dienen!

**Neueste Nachrichten.**

Mandatsniederlegung. Hausminister von W wird, wie die „Vogelz. Ztg.“ erfährt, sein Reichstmandat demnächst niederlegen und damit für immer jede parlamentarische Thätigkeit verzichten. Die Kontroverste die Ernennung zum Hausminister das Goldsches das zur Folge hat, wird dadurch gegenstandslos werden. Aus Hamburg, 8. Juli, wird der „Kreuztg.“ geschrieben: Das Komitee der streitenden Tischlergesellen hat gestern Flugblatt unter dem Titel „An die Beodückerung von Hamburg und Umgegend“ zu verbreiten versucht. Die Blätter sind infolge als sozialdemokratisch beschlagnahmt und die Verbreiter derselben polizeilich notirt.

**Telegraphische Depeschen.**

(Wolff's Telegraphen-Bureau.) Leipzig, Montag, 9. Juli. In dem Landesvertrathsgegen die Drey und Genossen wurde heute das Urtheil verkündet. Dasselbe lautet gegen Drey auf 10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrenverlust, gegen Frau Drey auf 4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrenverlust, gegen Appell auf 9 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Gefängniß. Hamburg, Montag, 9. Juli. Der Postdampfer der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt, Altiengeseilschaft von New-York kommend, gestern Abend 10 Uhr in Leipzig eingetroffen.